

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin

15.01.2026

Verfahrensbeschreibung

**für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB
IV in der vom 1. Januar 2027 an geltenden Fassung**

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Versionshistorie

Version	Veranlassung	Veranlasst durch	Status des Dokuments	Gültig ab
1.0	Einführung des eAV für das SVA Antrags- und Bescheinigungsverfahren	A1-Arbeitskreis	14.03.2025	01.01.2026
1.1	Anpassungen an den Datensätzen Kontinuierliche Verbesserung	A1-Arbeitskreis GKV-Spitzenverband, DVKA	15.01.2026	01.01.2027

Änderungshistorie

Referenz	Änderung	Änderungsgrund	Veranlasst durch	Version
5.2.4.3	Umformulierung und Präzisierung des Absatzes	Kontinuierliche Verbesserung – hier auf Grund der Nachfrage eines Arbeitgebers	GKV-Spitzenverband, DVKA	1.1
5.3.6	Ergänzung des neuen Ablehnungsgrundes 307 bei Anlage 2 „SVA – Entsendung Selbstständige“	TOP 03 vom 15.01.2026	A1 Arbeitskreis	1.1
5.4.3	Anpassung der Option 5 im Datenelement „Arbeitsvertrag“	TOP 02 vom 15.01.2026	A1 Arbeitskreis	1.1
5.4.4.2	Ergänzung der Erläuterung zum Datenelement „Arbeitnehmer_Erklärung“	TOP 02 vom 15.01.2026	A1 Arbeitskreis	1.1
5.4.4.3	Anpassung der möglichen Vorkommnisse von 4 auf 11 zur Datenelementgruppe „Angaben_vorherige_Auslandsbeschaeftigung“	TOP 02 vom 15.01.2026	A1 Arbeitskreis	1.1

Inhalt

Versionshistorie.....	2
Änderungshistorie	2
Anlagen zur Verfahrensbeschreibung.....	6
1 Grundsätzliches	7
2 Verfahren bei den Arbeitgebern / Dienstherrn bzw. der antragstellenden selbstständigen Person	7
2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber	7
2.1.1 Allgemeines	7
2.1.2 Datenübermittlung.....	8
2.1.3 Annahmestellen	8
2.1.4 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen	9
2.1.5 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen	9
2.1.6 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen.....	10
2.1.7 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	10
2.2 Voraussetzungen bei der antragstellenden selbstständigen Person.....	10
2.2.1 Allgemeines	10
2.2.2 Datenübermittlung.....	10
2.2.3 Annahmestellen	11
2.2.4 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen	11
2.2.5 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen	11
2.2.6 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen.....	12
2.2.7 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	12
2.3 Aufbau und Prüfung der Anträge.....	12
2.3.1 Mindestumfang der Prüfungen	12
3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Prüfung der Anträge.....	13
3.2.1 Allgemeines	13
3.2.2 Weiterleitung der Anträge.....	13
3.3 Fehlerbehandlung	13
3.3.1 Fehlerhafte Dateien.....	13
3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen	13

4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen	14
4.1	Rückmeldungen auf die Nachrichtentypen „SVA-Antrag...“	14
4.1.1	Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“	14
4.1.2	Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“	15
4.1.3	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	15
4.2	Widerspruchsverfahren	15
5.	Inhalt der Nachrichtentypen.....	16
5.1	Allgemeines	16
5.2	SVA-Antrag Entsendung	17
5.2.1	Angaben zur betreffenden Person (Name)	18
5.2.1.1	Geschlecht	18
5.2.1.2	Versicherungsnummer / Staatsangehörigkeit	18
5.2.2	Angaben zur betreffenden Person (Anschrift).....	19
5.2.3	Angaben zur Sozialversicherung	19
5.2.4	Angaben zum Arbeitgeber.....	20
5.2.4.1	Land.....	20
5.2.4.2	E-Mail-Adresse.....	21
5.2.4.3	Rechtsform des Arbeitgebers	21
5.2.4.4	Betriebsnummer des Arbeitgebers	22
5.2.4.5	Arbeitnehmerüberlassung	22
5.2.5	Schriftwechsel	23
5.2.6	Entsendung in Abkommensstaat.....	23
5.2.6.1	Grundangaben	23
5.2.6.2	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland	25
5.2.7	Dateneingabe pro Abkommensstaat	27
5.2.7.1	Variante 1: Länder ohne Besonderheiten	27
5.2.7.1.1	Felder ohne länderspezifische Ausprägungen.....	27
5.2.7.1.2	Felder mit länderspezifischen Ausprägungen.....	30
5.2.7.1.2.1	Angaben zur vorherigen Beschäftigung im Ausland	30
5.2.7.1.2.2	Angaben zur Einstellung zwecks Entsendung	33
5.2.7.1.2.3	Angaben zum Umfang und ggf. der Art der Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens.....	34
5.2.7.1.2.4	Ablösung einer Person	35
5.2.7.2	Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen.....	36
5.2.7.3	Variante 3: Länder mit Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern	37

5.2.7.4	Variante 4: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen und Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern	38
5.2.8	Weitere Besonderheiten	41
5.2.8.1	Kanada	42
5.2.8.2	Bosnien und Herzegowina	42
5.2.8.3	Zusätzliche Abfragen.....	42
5.2.9	Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland	43
5.2.10	Angaben zur Richtigkeit	44
5.2.11	Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)	45
5.2.12	Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV).....	46
5.3	SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige	50
5.3.1	Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland.....	51
5.3.2	Grundsätzliche Angaben zur vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in einem Abkommensstaat	52
5.3.3	Dateneingabe pro Abkommensstaat	53
5.3.3.1	Variante 1: Länder ohne Besonderheiten	53
5.3.3.1.1	Felder mit weiteren Besonderheiten aufgrund des SVA - Vorherige Tätigkeit im Ausland	54
5.3.3.1.2	Zusätzliche Abfragen SVA	54
5.3.3.2	Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen.....	54
5.3.3.3	Zusätzliche Abfragen.....	54
5.3.4	Allgemeine Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit	54
5.3.4.1	Ausübungsort im Ausland	54
5.3.4.2	Angaben zur Richtigkeit	55
5.3.5	Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)	56
5.3.6	Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV).....	57
5.4	SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung.....	59
5.4.1	Angaben zur Geschäftstätigkeit.....	60
5.4.2	Angaben Beschäftigung Deutschland.....	60
5.4.3	Angaben zum Arbeitsvertrag	61
5.4.4	Angaben zur Beschäftigung im Ausland	63
5.4.4.1	Grundangaben zur Beschäftigung im Ausland	63
5.4.4.2	Arbeitnehmererklärung.....	63
5.4.4.3	Grundangaben zur vorherigen Auslandsbeschäftigung	64
5.4.5	Abkommensspezifische Abfragen	65
5.4.6	Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland	65
5.4.7	Angaben zur Richtigkeit	66

5.4.8	Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)	66
5.4.9	Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV).....	67
5.5	SVA-Antrag Ausnahmereinbarung - Selbstständige	67
5.5.1	Antrag auf Ausnahmereinbarung zur Anwendung deutscher Rechtsvorschriften für selbstständig erwerbstätige Personen bzw. Verlängerung der Entsendung ..	67
5.5.1.1	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei Verlängerung der Entsendung.	67
5.5.1.2	Antrag auf Ausnahmereinbarung Selbstständige	68
5.5.1.2.1	Angaben Geschäftstätigkeit	68
5.5.1.3	Abkommensspezifische Abfragen	68
5.5.1.4.	Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland	69
5.5.1.5	Angaben zur Richtigkeit	69
5.5.2	Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)	69
5.5.3	Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV).....	70
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle	70

Anlagen zur Verfahrensbeschreibung

- 1 Hinweistexte Genehmigung (§ 106c SGB IV)
- 2 Ablehnungsgründe (§ 106c SGB IV)

1 Grundsätzliches

Ab dem 01.01.2026¹ sind nach § 106c SGB IV Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (im Folgenden „SVA-Bescheinigung“) bzgl. Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen hat (im Folgenden „Abkommensstaaten“), durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfe an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln.

Dies gilt für Personen, die in einen solchen Staat entsandt werden (§ 106c Absatz 1 SGB IV), für die aus anderen Gründen die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bescheinigt wird (§ 106c Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 SGB IV), die vorübergehend dort selbstständig tätig werden (§ 106c Absatz 3 SGB IV) oder für die eine Ausnahmerevereinbarung beantragt wird (§ 106c Absatz 4 SGB IV).

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB IV“ (im Folgenden: „Gemeinsame Grundsätze“) festgelegt.

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

2 Verfahren bei den Arbeitgebern / Dienstherrn² bzw. der antragstellenden selbstständigen Person

2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

2.1.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer SVA -Bescheinigung für die in § 106c SGB IV genannten Personenkreise dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung

¹ Umgesetzt im Rahmen der mit Wirkung zum 01.01.2026 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze.

² Der Begriff „Arbeitgeber“ erstreckt sich im Folgenden – soweit nicht abweichend beschrieben - auch auf Dienstherrn.

aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Stammdaten vom Versicherten und Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- „SVA-Antrag Entsendung“
- „SVA-Antrag Ausnahmerevereinbarung“
- „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“
- „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“

zu verwenden.

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“ umfasst auch die sonstigen in § 106c Absatz 2 SGB IV genannten Sachverhalte, für welche eine SVA-Bescheinigung für Personen ausgestellt wird, die nicht selbstständig tätig sind.

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren gemäß § 106c SGB IV umfasst nur solche Sachverhalte, die gemäß dem jeweiligen Sozialversicherungsabkommen einschl. sämtlicher weiterer Rechtstexte anhand der vereinbarten SVA-Bescheinigungen zu bescheinigen sind.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 1, 3, 5 und 6 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 106c SGB IV aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der SVA-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.3) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

2.1.3 Annahmestellen

Für die Annahme des Nachrichtentyps „SVA-Antrag Entsendung“ ist

- die gesetzliche Krankenkasse (Einzugsstelle), an welche der / die Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge abführt/en (Abschnitt 2.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze)

- oder andernfalls der GKV-Spitzenverband, DVKA (Abschnitt 2.1.2 der Gemeinsamen Grundsätze)

zuständig. Der Nachrichtentyp ist über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse oder des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.

Sofern für die Antragstellung ein Entgeltabrechnungsprogramm und keine maschinelle Ausfüllhilfe verwendet wird, stellt dieses anhand der Stamm- und Berechnungsdaten die korrekte Adressierung in Abhängigkeit vom jeweiligen Versicherungsstatus sicher.

Der Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln.

2.1.4 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg vom Arbeitgeber an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Arbeitgeber ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

2.1.5 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder der Arbeitgeber bzw. die zuständige Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps vom Arbeitgeber an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ beantworten, sofern nicht bereits vom Antragsteller eine Stornierung erfolgt ist. Lehnt die unzuständige Stelle den Antrag ab, hat der Antragsteller den Antrag der zuständigen Stelle zu übermitteln. Einer zusätzlichen Stornierung der Ursprungsmeldung bedarf es nicht

Erfolgt vom Arbeitgeber die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln.

Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element „Datum_Erstellung“ sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Beim Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist im Falle der Stornierung zusätzlich ein Stornogrund anzugeben.

2.1.6 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Der antragstellende Arbeitgeber kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.1.7 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den antragstellenden Arbeitgeber übermittelt werden.

2.2 Voraussetzungen bei der antragstellenden selbstständigen Person

2.2.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer SVA-Bescheinigung für selbstständige Personen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus der systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV (SV-Meldeportal) abgegeben werden.

2.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen der antragstellenden selbstständigen Person und den Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“
- „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“
- „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“

- „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 2 sowie 4 bis 6 der Gemeinsamen Grundsätze aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der SVA-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.2.3) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

2.2.3 Annahmestellen

Die Nachrichtentypen „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“ und „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“ sind über den GKV-Kommunikationsserver an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit, für die eine Bescheinigung beantragt wird, nebenberuflich ausgeübt wird.

Der „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“ kann nur für die folgenden Abkommensstaaten gestellt werden: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Serbien, Türkei und die USA, sowie die Schweiz, hier aber nur für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind („Drittstaatsangehörige“).

2.2.4 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg von der antragstellenden selbstständigen Person an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die antragstellende selbstständige Person ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

2.2.5 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder die antragstellende selbstständige Person von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps von der antragstellenden selbstständigen Person an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt von der antragstellenden selbstständigen Person die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element „Datum_Erstellung“ sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Beim Nachrichtentyp „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“ ist zusätzlich ein Stornogrund anzugeben.

2.2.6 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Die antragstellende selbstständige Person kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.2.7 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an die antragstellende selbstständige Person übermittelt werden.

2.3 Aufbau und Prüfung der Anträge

2.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Anträge haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen und jener des GKV-Spitzenverbands, DVKA vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen, die in den Fehlerkatalogen zu den Anlagen 1 – 4 sowie 5 und 6 der Gemeinsamen Grundsätze zu § 106c SGB IV veröffentlicht werden.

3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen

3.1 Allgemeines

Die entsprechend Ziffer 2.1. und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zuständigen Stellen erhalten von den Arbeitgebern bzw. der antragstellenden selbstständigen Person den jeweiligen Nachrichtentyp, welcher durch Datenübertragung an die in den Abschnitten 2.1.3 bzw. 2.2.3 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

Die Annahmestelle prüft, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine maschinelle Ausfüllhilfe einsetzt bzw. ob die antragstellende selbstständige Person die systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV (SV-Meldeportal) verwendet hat.

3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Allgemeines

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten.

3.2.2 Weiterleitung der Anträge

Die Nachrichtentypen sind von den zuständigen Annahmestellen an die für die Ausstellung der SVA-Bescheinigung jeweils zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.3 Fehlerbehandlung

3.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme aller Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler in einem Nachrichtentyp, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermel-

derung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, ggf. BBNR-VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung. Die Fehler sind ggf. zu korrigieren und der Nachrichtentyp neu zu übermitteln.

4. Verfahren bei den zuständigen Stellen

4.1 Rückmeldungen auf die Nachrichtentypen „SVA-Antrag...“

Auf die Nachrichtentypen

- „SVA-Antrag Entsendung“
- „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“
- „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“
- „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung - Selbstständige“

antwortet die zuständige Stelle mit Rückmeldungen.

4.1.1 Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die jeweiligen deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens gelten, übermittelt diese dem Arbeitgeber, der den jeweiligen Antrag gestellt hat bzw. der antragstellenden selbstständigen Person innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“.

Handelt es sich bei der zuständigen Stelle um eine Krankenkasse, liegt der „Rückmeldung Genehmigung“ eine SVA-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei.

Handelt es sich bei der zuständigen Stelle um den GKV-Spitzenverband, DVKA, liegt im Falle eines „SVA-Antrags Entsendung“ oder „SVA-Antrags Entsendung Selbstständige“ ebenfalls eine SVA-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei.

Im Falle von SVA-Anträgen zur Erlangung einer Ausnahmevereinbarung liegt eine SVA-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, sofern es sich um die Abkommensstaaten Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Israel, Kanada-Quebec, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay oder die USA, sowie die Schweiz, hier aber nur für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind („Drittstaatsangehörige“), handelt.

Für die übrigen Abkommensstaaten liegt ein PDF bei, welches die Bewilligung bestätigt und mit dem bei der zuständigen Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung Bund die SVA-Bescheinigung angefordert werden kann.

Das dem Datensatz „Rückmeldung Genehmigung (§ 106 SGB IV)“ anhängende elektronische Dokument ist – sofern zutreffend - das Original der SVA-Bescheinigung, das unverändert der betroffenen Person unverzüglich zugänglich zu machen ist. Die Anlage von weiteren PDF-Dokumenten ist möglich.

4.1.2 Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“

Kann die zuständige Stelle eine SVA-Bescheinigung nicht oder nicht antragsgemäß ausstellen, wird der Antrag abgelehnt und der Arbeitgeber bzw. die antragstellende selbstständige Person hierüber mit dem Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ informiert.

4.1.3 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an den Antragsteller übermittelt werden.

4.2 Widerspruchsverfahren

Soweit der Antragsteller mit dem Inhalt des erhaltenden Nachrichtentyps nicht einverstanden ist, kann er die zuständige Stelle außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens um Überprüfung bitten bzw. Widerspruch einlegen. Sofern die zuständige Stelle ihre Entscheidung daraufhin korrigiert, storniert sie den bereits übermittelten Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ und übermittelt den Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“.

5. Inhalt der Nachrichtentypen

5.1 Allgemeines

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern der unter Ziffer 2.1.2 aufgeführten Nachrichtentypen vom antragstellenden Arbeitgeber erwartet werden.

Bevor beispielhaft auf die Nachrichtentypen eingegangen wird, folgen einige Hinweise zu der Elementgruppe Steuerungsdaten, die jeder Nachrichtentyp enthält.

Einige Elemente dieser Gruppe dienen den empfangenden Systemen zur Zuordnung eines Datensatzes zu einem Vorgang und sollten folgendermaßen verstanden werden:

Datensatz_Id ³	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M ⁴	an ⁵	032 ⁶
---------------------------	--	----------------	-----------------	------------------

Pro gesendetem Datensatz wird eine Datensatz ID erstellt. Das heißt, dass ein neu erstellter Antrag eine neue Datensatz_Id bekommt und derselbe Antrag mit Stornokennzeichen eine weitere neue Datensatz_Id. Der Bezug zu dem originalen Antrag im Falle einer Stornierung wird über das Element Datensatz_Id_Ursprungsmeldung hergestellt.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Datensatz_Id_Ursprungsmeldung	Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten Datensatzes	M	an	032
-------------------------------	---	---	----	-----

Im Falle einer Stornierung (Stornokennzeichen = J) ist durch den Eintrag der Datensatz_Id der bereits gesendeten und zu stornierenden Meldung in das Feld Datensatz_Id_Ursprungsmeldung der Bezug herzustellen. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die im Erstantrag erstellte Datensatz_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Vorgangs_Id	Die Vorgangs-ID ist ein für die meldende Stelle eindeutiges Zuordnungskriterium für den Meldevorgang, welches unverändert auch für mögliche Stornierungen und Neu-meldungen innerhalb des Meldevorgangs verwendet wird.	M	an	032
-------------	---	---	----	-----

³ Die Schreibweise des Elementnamens ist durchgehend geändert worden. Er beginnt mit einem Großbuchstaben, gefolgt von Kleinbuchstaben. Zusammengesetzte Elementnamen werden mit einem Unterstrichstrich '_' verbunden und es sind keine Umlaute oder Sonderzeichen erlaubt.

⁴ „M“ = Pflichtangabe – „m“ = bedingtes Mussfeld

⁵ „an“ = alphanumerisch – „n“ = numerisch

⁶ Zulässige Anzahl der Zeichen

Mit der eindeutigen Vorgangs_Id wird bei der Meldestelle festgelegt, dass gesendete Anträge zusammengehören. Das umfasst den Erstantrag, eine dazugehörige Stornierung und eventuell darauffolgende Aktualisierungen des Erstantrags. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die im Erstantrag erstellte Vorgangs_Id vorhalten, um sie später wiederverwenden zu können.

Nachfolgend wird zunächst auf den Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“ eingegangen. Elemente in den übrigen Nachrichtentypen, die identisch mit jenen im Nachrichtentyp „SVA-Antrag Entsendung“ sind, werden nicht erneut aufgeführt. Umgekehrt finden jedoch nicht sämtliche Elemente des Datensatzes „SVA-Antrag Entsendung“ Anwendung auf die übrigen Nachrichtentypen. Elemente, die zur Kennung/Stornierung der Nachrichtentypen dienen, werden nicht näher beschrieben.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

5.2 SVA-Antrag Entsendung

Dieser Abschnitt erläutert den Aufbau des Datensatzes ‚SVA-Antrag Entsendung‘, welcher neben der klassischen Entsendung auch die sonstigen in § 106c Absatz 2 SGB IV genannten Sachverhalte abdeckt, in denen eine SVA-Bescheinigung für Personen, die nicht selbstständig tätig sind, auszustellen ist.

Neben allgemeingültigen Elementgruppen gibt es hier je Abkommensstaat eine Abfragestruktur. Dies dient dem Zweck, die aufgrund der individuellen Sozialversicherungsabkommen - einschließlich der Durchführungsvereinbarungen, Schlussprotokolle, etwaigen Verwaltungsvereinbarungen sowie jeweils per Bescheinigung nachzuweisender Sachverhalte (nachfolgend unter „SVA“ zusammengefasst) - jeweils unterschiedlichen Konstellationen mit spezifischen Abfragen zu erfassen.

Der Datensatz berücksichtigt folgende Besonderheiten:

- Einige SVA sehen besondere Zuständigkeitsregelungen für Beschäftigungen im Transportwesen, Luft- oder Schiffsverkehr vor. Für das Personal in diesem Bereich sind nur wenige Folgefragen zu stellen, so dass - wenn zutreffend - eine vereinfachte Abfragestruktur vorgesehen ist.
- Einige SVA sehen besondere Zuständigkeitsregelungen für Tätigkeiten von Beamten und Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern oder diplomatischem Personal vor. Für das Personal in diesem Bereich sind nur wenige Folgefragen zu stellen, so dass - wenn zutreffend - eine vereinfachte Abfragestruktur vorgesehen ist.

- Es gibt SVA-spezifische Abfragen zu vorherigen Entsendungen und Unterbrechungszeiten.
- Es gibt SVA-spezifische Abfragen hinsichtlich der Einstellung zum Zwecke der Entsendung.
- Es gibt SVA-spezifische Zusatzfragen.

Es ist zudem Folgendes zu beachten:

- Der im Datensatz abgebildete Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Ausstellung der jeweiligen Bescheinigung zur Bestätigung des anwendbaren deutschen Rechts nach dem SVA.
- Die Prüfung der Ausstrahlung für die nicht vom jeweiligen SVA erfassten Zweige wird damit nicht beantragt.

5.2.1 Angaben zur betreffenden Person (Name)

5.2.1.1 Geschlecht

Geschlecht	Geschlecht der betreffenden Person M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
------------	--	---	----	-----

Diese Information ist zur Identifikation der Person erforderlich.

5.2.1.2 Versicherungsnummer / Staatsangehörigkeit

Versicherungsnummer	Rentenversicherungsnummer der betreffenden Person in der Form: Bbttmmjjassp Ist eine Versicherungsnummer vorhanden, ist diese anzugeben.	m	an	012
---------------------	--	---	----	-----

Im Feld Versicherungsnummer ist die Rentenversicherungsnummer anzugeben, sofern die betreffende Person eine hat.

Staatsangehoerigkeit	Staatsangehörigkeitsschlüssel der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung".	M	an	003
----------------------	---	---	----	-----

Sofern die betroffene Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die deutsche Staatsangehörigkeit, besitzt, wird empfohlen, die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Andernfalls sollte die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats eingetragen werden, falls eine solche vorliegt.

In Bezug auf manche Sozialversicherungsabkommen bzw. in manchen Konstellationen können diese nur bei bestimmten Staatsangehörigkeiten angewendet werden. Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu Einsatzstaat der persönliche Geltungsbereich erfüllt ist und somit eine SVA-Bescheinigung grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Einsatzstaat	Zulässige Staatsangehörigkeit
Marokko	Deutschlands, Marokkos, Flüchtlinge und Staatenlose
Schweiz	sämtlicher Staaten außer der EU-Staaten bzw. der Schweiz
Tunesien	Deutschlands, Tunesiens, Flüchtlinge und Staatenlose
Türkei (nur „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ und „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung – Selbstständige“)	Deutschlands, der Türkei, Flüchtlinge und Staatenlose sowie Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten bzw. der Schweiz und aller Staaten, mit denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen getroffen hat
Alle übrigen Staaten	sämtlicher Staaten, Flüchtlinge und Staatenlose

Wird in dem Feld „Staatsangehörigkeit“ ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung der vorstehenden Übersicht nicht zulässig ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (SVA)“.

5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)

Zu übermitteln ist die Anschrift der betreffenden Person im Wohnstaat.

5.2.3 Angaben zur Sozialversicherung

Angaben_Sv	Wenn für die betreffende Person Beiträge zur Rentenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden, ist die Betriebsnummer der Einzugsstelle anzugeben.	m		
------------	--	---	--	--

	<p>Wenn für die betreffende Person keine Beiträge zur Rentenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden, dann können über dieses Formular nur Anträge für SVA Bescheinigungen für folgende Länder eingereicht werden:</p> <p>Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei, USA sowie die Schweiz, hier aber nur für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind („Drittstaatsangehörige“)</p> <p>Für den Antrag auf eine SVA Bescheinigung für einen anderen Staat füllen Sie bitte das entsprechende Antragsformular (PDF) aus, welches sie hier () finden können.</p>			
Bbnr_Kk	<p>Wenn für die betreffende Person Beiträge an eine gesetzliche Krankenkasse zur Rentenversicherung abgeführt werden, ist die Betriebsnummer der Einzugsstelle anzugebennnnnnn</p>	M	an	008

Diese Angabe ist nur zu machen, wenn für die betreffende Person Beiträge zur Rentenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle abgeführt werden. Da dieser Datensatz auch z. B. Beamte umfasst, soweit für diese eine SVA-Bescheinigung ausgestellt werden kann, ist das nicht in jedem Sachverhalt der Fall.

5.2.4 Angaben zum Arbeitgeber

5.2.4.1 Land

Land	<p>Staatsangehörigkeitsschlüssel des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</p> <p>nnn</p>	M	an	003
------	---	---	----	-----

Eine Entsendung im Sinne der Regelungen der Sozialversicherungsabkommen setzt voraus, dass die betreffende Person eine arbeitsrechtliche Bindung zu einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber hat.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht „000“ (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „203 - Keine ausschließliche arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber“.

5.2.4.2 E-Mail-Adresse

Email_Adresse	E-Mail-Adresse des Arbeitgebers Hinweis: Die Eingabe von persönlichen E-Mail-Adressen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Es dürfen nur Funktionspostfachadressen übermittelt werden.	m	an	070
---------------	--	---	----	-----

Der oben aufgeführte Hinweis ist dem Antragsteller in der Anwendungssoftware wortgleich anzuzeigen und gilt für alle Vorkommnisse des Typs Email_Adresse in den Datensätzen.

Ist ein E-Mail-Kontakt seitens des Antragstellers gewünscht, so kann die E-Mail Adresse mitgeliefert werden.

5.2.4.3 Rechtsform des Arbeitgebers

Rechtsform	Rechtsform des Arbeitgebers 1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z. B. eingetragener Verein)	M	n	001
------------	--	---	---	-----

Einige SVAs beinhalten Bestimmungen für Personen, die bei öffentlichen Arbeitgebern oder im diplomatischen bzw. konsularischen Dienst beschäftigt sind.

Sofern die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften mit der jeweiligen SVA-Bescheinigung nachgewiesen werden kann, wird auf die Ausführungen unter 5.2.7.3 und 5.2.7.4 verwiesen.

Sind für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften

- aufgrund der Tätigkeit für einen öffentlichen Arbeitgeber (Rechtsform = „2“)
- und der Erfüllung möglicher weiterer SVA-spezifischer Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und/oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt)

anwendbar, dies jedoch nicht innerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens zu bescheinigen ist, erfolgt eine Ablehnung des Antrags auf Ausstellung der Bescheinigung mit dem Ablehnungsgrund „212“ – „Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig“:

- SVAs mit Marokko und Tunesien: Beschäftigte bei sämtlichen öffentlichen Arbeitgebern.
- SVAs mit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Kanada, Korea, Kosovo, Indien, Japan, Moldau, Philippinen und Uruguay: Beschäftigte im diplomatischen bzw. konsularischen Dienst.

Hinweis: Sind Personen mangels Erfüllung möglicher weiterer SVA-spezifischer Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und/oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt) hiervon nicht erfasst, ist zu prüfen, ob die deutschen Rechtsvorschriften auf Grundlage einer Entsendung anzuwenden sind.

5.2.4.4 Betriebsnummer des Arbeitgebers

Bbnr_Vu	Betriebsnummer des Arbeitgebers nnnnnnnn	M	an	008
---------	---	---	----	-----

Im Feld Bbnr_Vu wird der Arbeitgeber bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.2.4.5 Arbeitnehmerüberlassung

Die Person wird einem anderen Unternehmen überlassen, ohne dass hierfür die notwendige Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegt. Dies schließt eine Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen aus. Die beantragte Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Ist die Antwort auf Erlaubnis_Arbeitnehmerueberlassung = N, erfolgt eine Ablehnung mit dem Grund „205 = Unerlaubte Überlassung von Arbeitnehmern“.

Arbeitnehmerueberlassung	Erfolgt die Entsendung der betroffenen Person im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung? J = Ja N = Nein	M	an	001
Abfrage_Ueberlassung	Wenn Arbeitnehmerueberlassung = J, dann sind weitere Angaben zu machen	m		
Gewerbe_Arbeitnehmerueberlassung	Handelt es sich um ein Unternehmen, das gewerbsmäßig Personal überlässt? J = Ja N = Nein	M	an	001
Erlaubnis_Arbeitnehmerueberlassung	Liegt eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vor? J = Ja N = Nein	M	an	001

5.2.5 Schriftwechsel

Schriftwechsel außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens kann erforderlich sein, um Fragen zu klären oder ergänzende Unterlagen auszutauschen. Er kann mit dem Arbeitgeber oder einer bevollmächtigten Stelle erfolgen.

Schriftwechsel	Angabe, an welche Stelle der Schriftwechsel erfolgen soll: 1 = Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber 2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle	M	n	001
----------------	--	---	---	-----

Falls der Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber erfolgen soll, dieser aber an eine andere Adresse geschickt werden soll, so kann diese in der Datenfeldgruppe Postalischer_Kontakt zusätzlich eingetragen werden. Beim Schriftwechsel mit einer bevollmächtigten Stelle muss hier der postalische Kontakt angegeben werden.

Postalischer_Kontakt	Wenn Schriftwechsel = 1, dann kann abweichend zu der Adresse in Angaben_Arbeitgeber eine andere Adresse angegeben werden Wenn Schriftwechsel = 2, dann muss eine Adresse angegeben werden	m		
----------------------	--	---	--	--

5.2.6 Entsendung in Abkommensstaat

5.2.6.1 Grundangaben

Hier sind Grundangaben zu Einsatzland und –zeitraum zu tätigen.

Land_Entsendung	Die Entsendung erfolgt in folgenden Staat oder Flaggenstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen hat Staatsangehörigkeitsschlüssel des Beschäftigungsstaats gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
-----------------	---	---	---	-----

Die Bundesrepublik Deutschland hat aktuell mit den nachfolgend genannten Staaten Sozialversicherungsabkommen bzw. -vereinbarungen geschlossen, aufgrund derer Bescheinigungen über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht auszustellen sind; d.h. folgende Ländercodes können gültig eingetragen werden:

Tabelle 1: Gültige Ländercodes, wenn Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden – diese Anträge werden von den Einzugsstellen (Krankenkassen) bearbeitet:

Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel	Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel
Albanien	121	Kosovo	150
Australien	523	Marokko	252
Bosnien und Herzegowina	122	Moldau	146
Brasilien	327	Montenegro	140
Chile	332	Nordmazedonien	144
China	479	Philippinen	462
Indien	436	Schweiz ⁷ / Drittstaatsangehörige	158
Israel	441	Serbien	170
Japan	442	Tunesien	285
Kanada	348	Türkei	163
Kanada – Provinz Quebec	348	Uruguay	365
Korea	467	USA	368

Tabelle 2: Gültige Ländercodes, wenn keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden – diese Anträge werden vom GKV-Spitzenverband, DVKA bearbeitet:

Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel	Staat	Staatsangehörigkeitsschlüssel
Bosnien und Herzegowina	122	Schweiz / Drittstaatsangehörige	158
Israel	441	Serbien	170
Kosovo	150	Tunesien	285
Marokko	252	Türkei	163

⁷ Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen, sowie für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gilt die VO (EG) Nr. 883/2004 für grenzüberschreitende Sachverhalte mit der Schweiz nicht. Für diese Personen kommt ggf. das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit zur Anwendung.

Moldau	146	USA	368
Montenegro	140		

Die maximale Gesamtdauer der Entsendung ist abhängig vom jeweiligen Sozialversicherungsabkommen. Weitere Fragen zur tatsächlichen Gesamtdauer unter Berücksichtigung etwaiger vorheriger Entsendezeiträume werden in den länderspezifischen Abfragen vorgenommen. Der Text in der Spalte Inhalt / Erläuterung der Datenelemente „Beginn“ (des Entsendungszeitraums) und „Ende“ (des Entsendungszeitraums) ist den Antragstellern in der Anwendungssoftware wortgleich anzuzeigen.

Wird die maximale Gesamtdauer überschritten oder kann die SVA-Bescheinigung nicht für den gesamten Antragszeitraum ausgestellt werden, so wird der Antrag mit Grund „200 = Entsendung über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)“ abgelehnt.

Beginn	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Voraussichtliches Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

5.2.6.2 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland

Die Abfrage nach der ‚geringfügigen Beschäftigung‘ ist für die Träger, die für die Prüfung des Antrags zuständig sind, erforderlich. Sie dient dazu, die Prüfung der Sozialversicherungspflicht der betreffenden Person durchführen zu können. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach § 8 SGB IV erfüllt sind

Geringfuegige_Beschaefftigung	Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------------------------	--	---	----	-----

Eine Entsendung im Sinne der Abkommensregelungen liegt nur dann vor, wenn eine ausreichende und ausschließliche Anbindung an einen Arbeitgeber in Deutschland gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Person während des Auslandseinsatzes z. B. nicht mehr dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt oder keinen ausschließlichen Gehaltsanspruch gegenüber diesem Arbeitgeber hat (Ablehnungsgrund „202 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber“). Eine Entsendung liegt in der Regel auch dann

nicht vor, wenn der Arbeitgeber durch die Weiterbelastung des Gehalts nicht mehr als der wirtschaftliche Arbeitgeber angesehen werden kann (Ablehnungsgrund „207 = Die Person ist nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig“).

Organisatorische_Eingliederung	Die betreffende Person ist während der Entsendung (weiterhin) organisatorisch in unser Unternehmen eingegliedert und unterliegt unserem Direktionsrecht J = Ja N = Nein	M	an	001
Entgeltanspruch	1 = Die betroffene Person hat während der Entsendung den ausschließlichen Entgeltanspruch gegenüber unserem Unternehmen und die Lohn- und Gehaltskosten werden von unserem Unternehmen ganz oder überwiegend wirtschaftlich getragen. 2 = Die betroffene Person hat während der Entsendung den ausschließlichen Entgeltanspruch gegenüber unserem Unternehmen, die Lohn- und Gehaltskosten werden jedoch von unserem Unternehmen weder ganz noch überwiegend wirtschaftlich getragen. 3= Die betroffene Person hat während der Entsendung keinen ausschließlichen Entgeltanspruch gegenüber unserem Unternehmen.	M	n	001
Vorherige_Geltung_Rechtsvorschriften	Für die Person gelten bzw. galten bereits unmittelbar vor der geplanten Tätigkeit im anderen Staat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
Rueckkehr_Deutschland	Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person nach dem Auslandseinsatz nicht nach Deutschland zurückkehrt? J = Ja N = Nein	M	an	001

Eine Entsendung aus Deutschland liegt nur vor, wenn für die betreffende Person unmittelbar vor dem Auslandseinsatz bereits die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit galten. Dies schließt Regelungen über die Versicherungsfreiheit ein. (Vorherige_Geltung_Rechtsvorschriften). Wird die Frage bezüglich Vorherige_Geltung_Rechtsvorschriften mit ‚Nein‘ beantwortet, dann erfolgt eine Ablehnung mit dem Ablehnungsgrund „209 = Voraussetzungen

bei Einstellung zum Zwecke der Entsendung nicht erfüllt“. Wird die Frage bezüglich der Rückkehr nach Deutschland mit ‚Ja‘ beantwortet, erfolgt eine Ablehnung mit dem Ablehnungsgrund „201 = Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet“.

5.2.7 Dateneingabe pro Abkommensstaat

Nach der Eingabe der Information, in welches Land der Einsatz erfolgt, richtet sich die Abfrage der für den betreffenden Abkommensstaat erforderlichen Daten. Hier gibt es unterschiedliche Ausprägungen, die auf Grund der jeweiligen Sozialversicherungsabkommen in folgende vier Varianten eingeteilt wurden:

Variante 1: Länder ohne Besonderheiten	Albanien, Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada, Korea, Marokko, Moldau, Philippinen, Tunesien, Uruguay
Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen	Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Schweiz (Drittstaatsangehörige)
Variante 3: Länder mit Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern	Chile, Kanada – Quebec, Nordmazedonien
Variante 4: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen und Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern	Israel, Montenegro, Serbien, Türkei, USA

Ist hinsichtlich der Person und ihrem vorliegenden Sachverhalt, für den ein Antrag gestellt wird, Variante 2, 3 oder 4 einschlägig, sind im Rahmen der vereinfachten Antragstellung nur wenige Angaben nötig. Sofern der vorliegende Sachverhalt die Kriterien zur vereinfachten Antragstellung nicht erfüllt, sind auch die zu Variante 1 erforderlichen Dateneingaben zu tätigen.

5.2.7.1 Variante 1: Länder ohne Besonderheiten

Bei Variante 1 ist für keine Personengruppe eine vereinfachte Antragstellung möglich.

5.2.7.1.1 Felder ohne länderspezifische Ausprägungen

Art_Der_Befristung_Voruebergende_Taetigkeit	1: Die Befristung der vorübergehenden Tätigkeit ergibt sich aus dem Entsendevertrag 2: Die Befristung der vorübergehenden Tätigkeit ergibt sich aus der Eigenart der Tätigkeit (z. B. Projektarbeit, Montagetätigkeit).	M	n	001
---	--	---	---	-----

	3: Die Tätigkeit im anderen Staat ist nicht im Voraus befristet.			
--	--	--	--	--

Eine Entsendung liegt nur vor, wenn die Tätigkeit im Voraus vertraglich oder aufgrund der Eigenart der Tätigkeit befristet ist; andernfalls ist der Antrag mit „201 = Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet“ abzulehnen.

Wenn die Entsendung zu einem verbundenen Unternehmen erfolgt (z. B. Tochtergesellschaft), ist genauer zu prüfen, ob der entsendende Arbeitgeber auch der Arbeitgeber im wirtschaftlichen Sinn ist, daher werden weitere Fragen hierzu gestellt.

Grundsätzlich gilt: Der Antrag wird mit „206 = Wirtschaftlicher Wert der Arbeit kommt nicht ausschließlich dem Arbeitgeber in Deutschland zugute“ abgelehnt, wenn Wirtschaftlicher_Wert = Nein. Der Antrag wird mit dem Grund „207 = Die Person ist nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig“, wenn Weiterbelastung_Lohnkosten = Ja.

Allerdings gilt hierzu folgende Ausnahme: Sofern der Einsatz nicht in Indien) erfolgt, kann es sich um eine kurzzeitige Entsendung (max. 2 Monate) handeln, sodass keine Ablehnung aufgrund der Angaben in den vorgenannten Feldern erfolgen muss.

Verbundenes_Unternehmen	Handelt es sich um eine Entsendung zu einem verbundenen Unternehmen? J = Ja N = Nein	M	an	001
Wirtschaftlicher_Wert	Wenn Verbundenes_Unternehmen = J, ist die Frage zu beantworten: Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt ausschließlich unserem Unternehmen in Deutschland zugute J = Ja N = Nein	m	an	001

Das Element ‚Weiterbelastung_Lohnkosten‘ gibt es je nach SVA in zwei Ausprägungen. Die entsprechende Variante ist dem Datensatz zu entnehmen:

Weiterbelastung_Lohnkosten	Die Lohn- und Gehaltskosten werden in Gänze oder teilweise an das aufnehmende Unternehmen im Beschäftigungsstaat bzw. an ein drittes, ebenfalls verbundenes Unternehmen weiterbelastet J = Ja N =Nein	m	an	001
----------------------------	---	---	----	-----

Oder:

Weiterbelastung_Lohnkosten	Die Lohn- und Gehaltskosten werden (vollständig oder überwiegend) an das aufnehmende Unternehmen im Beschäftigungsstaat bzw. an ein drittes, ebenfalls verbundenes Unternehmen weiterbelastet J = Ja N = Nein	m	an	001
----------------------------	---	---	----	-----

Bei den Ländern Indien, Uruguay und den Philippinen liegt keine Entsendung vor und der Antrag kann mit „203 = Keine ausschließliche arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber“ abgelehnt werden, wenn eine Person einen zusätzlichen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen im Beschäftigungsstaat schließt.

Arbeitsvertrag_Ausland	Hat die betroffene Person einen (lokalen) weiteren Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen im Beschäftigungsstaat geschlossen? J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------------	---	---	----	-----

Bei anderen Staaten gilt dies zwar grundsätzlich auch. Allerdings kann im Einzelfall dennoch eine Entsendung vorliegen, falls durch den Arbeitsvertrag, der mit dem aufnehmenden Unternehmen geschlossen wurde, gegenüber diesem kein Entgeltanspruch entsteht, weil er ausschließlich dem Zweck dient, ein Arbeitsvisum zu erhalten.. Um diesen Sachverhalt zu ermitteln, folgen weitere Abfragen.

Entgeltanspruch_Ausland	Wenn Arbeitsvertrag_Ausland = J, ist die Frage zu beantworten: Aufgrund des weiteren Arbeitsvertrages besteht ein Entgeltanspruch gegen das aufnehmende Unternehmen? J = Ja N =Nein	m	an	001
Arbeitsvisum	Wenn Arbeitsvertrag_Ausland = J, ist die Frage zu beantworten: Der weitere Arbeitsvertrag dient ausschließlich dem Zweck, ein Arbeitsvisum zu erhalten J = Ja N =Nein	m	an	001

5.2.7.1.2 Felder mit länderspezifischen Ausprägungen

5.2.7.1.2.1 Angaben zur vorherigen Beschäftigung im Ausland

Die Abfrage zu Vorherige_Beschaeftigung_Ausland richtet sich nach dem jeweiligen SVA. Hierbei wurden die jeweilige Höchstdauer einer Entsendung sowie die für eine neue Entsendung erforderlichen Unterbrechungszeiten berücksichtigt. Soweit SVAs nur eine Befristung im Voraus ohne konkrete Höchstdauer voraussetzen, dient die Abfrage der Ermittlung, ob unter Berücksichtigung etwaiger voriger Einsatzzeiten noch von einem vorübergehenden Einsatz ausgegangen werden kann. Um alle relevanten Konstellationen abzudecken, wird ein Zeitraum von der jeweiligen Höchstdauer plus ein Jahr betrachtet. Die Datengruppe Angaben_Vorherige_Beschaeftigung kann 0 – 11-mal vorkommen.

Hier das Beispiel für China.

Vorherige_Beschaeftigung_Ausland	War die betreffende Person in den letzten 2 Monaten bereits in den Beschäftigungsstaat entsandt? J = Ja N = Nein	M	an	001
Angaben_Vorherige_Beschaeftigung	Wenn Vorherige_Beschaeftigung_Ausland = J: Geben Sie für die letzten 5 Jahre vor Beginn der beantragten Entsendung den Zeitraum und den Beschäftigungsort an (bei mehreren Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer 2-monatigen Unterbrechung lagen):	m		
Beginn	Beginn des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010
Name	Name des Unternehmens im Ausland	M	an	050
Ort	Ort im Ausland	M	an	034

Im Datensatz sind die Varianten entsprechend berücksichtigt. Hier eine Übersicht:

Vorherige_Beschaeftigung_Ausland: War die betreffende Person in den letzten X Monaten bereits in den Beschäftigungsstaat entsandt?	Wert 1
--	---------------

Angaben_Vorherige_Beschaeftigung - Teil 1: Geben Sie für die letzten X Jahre vor Beginn der beantragten Entsendung den Zeitraum und den Beschäftigungsort an		Wert 2	
Angaben_Vorherige_Beschaeftigung - Teil 2: (bei mehreren Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer X -monatigen Unterbrechung lagen, sofern die Person in dieser Zeit in Deutschland gearbeitet hat):		Wert 3	
	Wert 1	Wert 2	Wert 3
Australien	2	5	2
Bosnien_und_Herzegowina	2	5	2
Brasilien	6	3	6
Chile	2	4	2
China	2	5	2
Indien	6	5	6
Israel	2	5	2
Japan	2	6	2
Kanada	2	6	2
Kanada - Quebec	6	6	6
Korea	2	3	2
Kosovo	2	5	2
Marokko	2	4	2
Montenegro	2	5	2
Nordmazedonien	2	3	2
Schweiz_Drittstaatsangehoerige	2	3	2
Serbien	2	5	2
Tuerkei	2	5	2
Tunesien	2	2	2
USA	12	6	12

Die folgende Abfrage gilt nur für Albanien, Moldau und Uruguay, da die SVA mit diesen Ländern eine Besonderheit bei Arbeitgeberwechsel beinhalten. Für die Philippinen gelten diese Fragen analog, mit der Ausnahme, dass die Abfrage im Feld Angaben_Vorherige_Entsendung auf die letzten 5 Jahre erfolgt. Die Datenelementgruppe Angaben_Vorherige_Entsendung kann bis zu 11-mal vorkommen:

Vorherige_Entsendung_Ausland	<p>1 = Die Person war in den letzten 12 Monaten nicht in den Beschäftigungsstaat entsandt</p> <p>2 = Die Person war in den letzten 12 Monaten vom aktuellen Arbeitgeber in den Beschäftigungsstaat entsandt</p> <p>3 = Die Person war in den letzten 12 Monaten in den Beschäftigungsstaat entsandt, dies erfolgte nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses beim aktuellen Arbeitgeber</p>	M	an	001
Angaben_Vorherige_Entsendung	<p>Wenn Vorherige_Beschaeftigung_Ausland = 2:</p> <p>Geben Sie für die letzten 3 Jahre vor Beginn der beantragten Entsendung den Zeitraum und den Beschäftigungsort an (bei mehreren Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer 12-monatigen Unterbrechung lagen):</p>	m		
Beginn	Beginn des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010
Name	Name des Unternehmens im Ausland	M	an	050
Ort	Ort im Ausland	M	an	034
Vorherige_Beschaeftigung_Ausland_Anderer_Ag	<p>Wenn Vorherige_Entsendung_Ausland = 3, machen Sie bitte folgende Angabe:</p> <p>War die betreffende Person in den 2 Monaten vor Beginn der aktuellen Entsendung für den aktuellen Arbeitgeber in Deutschland tätig?</p> <p>J = Ja N = Nein</p>	m	an	001

Wurde die Frage nach „Vorherige_Beschaeftigung_Ausland_Anderer_Ag“ mit ‚Nein‘ beantwortet, führt das bei Albanien, Moldau und den Philippinen zum Ablehnungsgrund „209= Voraussetzungen bei Einstellung zum Zwecke der Entsendung nicht erfüllt“. Im Falle von Uruguay ist eine pauschale Ablehnung nicht vorzunehmen, da die Person nur unmittelbar vor der neuen Entsendung deutschem Recht unterlegen haben muss, und es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie anschließend in Deutschland weiterbeschäftigt wird.

5.2.7.1.2.2 Angaben zur Einstellung zwecks Entsendung

Wurde eine Person zum Zwecke der Entsendung eingestellt, bestehen bestimmte zusätzliche Kriterien für das Vorliegen einer Entsendung. Mangels einer konkreten Definition und mit Blick auf eine praktikable Umsetzung wird hier bei Personen, die mehr als zwei Monate bei dem entsendenden Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt sind, davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zwecke der Entsendung eingestellt wurden. Nur bei kürzer beschäftigten Personen wird das genaue Eintrittsdatum erfragt sowie die erforderlichen zusätzlichen Fragen gestellt, um zu prüfen, ob die Tätigkeit im Ausland „im Rahmen“ eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Anhand der gemachten Angaben nimmt die zuständige Stelle eine Gesamtbewertung des Falles vor. Liegt keine Entsendung vor, z. B., wenn „Tätigkeit_Vor_Entsendung = 2“ **und** „Weiterbeschaeftigung = N“ gesetzt ist, steht der Ablehnungsgrund „209 = Voraussetzungen bei Einstellung zum Zwecke der Entsendung nicht erfüllt“ zur Verfügung.

Einstellungszweck	Datenfeldgruppe	M		
Mindestbeschaeftigungszeitraum_Erreicht	Die Person ist seit mindestens 2 Monaten vor dem Antragszeitraum bei uns beschäftigt J = Ja N = Nein	M	an	001
Mindestbeschaeftigungszeitraum_Unterschritten	Wenn Mindestbeschaeftigungszeitraum_Erreicht = N, sind weitere Angaben zu machen	m		
Beschaeftigt_Seit	Die Person ist bei uns beschäftigt seit Jhjj-mm-tt	M	an	010
Taetigkeit_Vor_Entsendung	1 = Der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegt in Deutschland und wird lediglich durch die Entsendung unterbrochen. 2 = Die betreffende Person wurde bis zur Entsendung lediglich mit dem Ziel der Vorbereitung des Auslandseinsatzes eingearbeitet.	M	n	001
Weiterbeschaeftigung	Es ist vorgesehen, dass die Beschäftigung im Anschluss an die Entsendung in unserem Unternehmen in Deutschland fortgesetzt wird J = Ja N = Nein	M	an	001

In den Abkommen mit Albanien und Moldau findet sich zusätzlich die nachfolgende Abfrage. Sie zielt nicht auf eine konkret durchgeführte Versicherung in einem bestimmten Sozialversicherungszweig ab, sondern darauf, ob für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit – einschließlich der Bestimmungen über Versicherungsfreiheit - überhaupt galten.

Geltung_Deutscher_Rechtsvorschriften	Galten für die Person unmittelbar vor ihrer Entsendung mindestens 2 Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit?	M	an	001
--------------------------------------	--	---	----	-----

	J = Ja N = Nein			
--	--------------------	--	--	--

Bezüglich Entsendungen nach Albanien, Kanada-Quebec, Moldau, Indien, Brasilien, Uruguay, Philippinen und Australien erfolgt zudem die nachfolgende Abfrage.

Aufenthalt	Hat die Person zum Zeitpunkt der Einstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? J = Ja N = Nein	M	an	001
------------	--	---	----	-----

5.2.7.1.2.3 Angaben zum Umfang und ggf. der Art der Geschäftstätigkeit des entsendenden Unternehmens

Bzgl. einiger SVA sind zusätzliche Informationen zum Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland abzufragen. Dies erfolgt je nach Abkommen durch Fragen zum Anteil der Geschäftstätigkeit, zum Anteil des eingesetzten Personals und/oder dazu, ob in Deutschland lediglich Verwaltungspersonal eingesetzt wird.

Ist keine ausreichende Geschäftstätigkeit des entsendenden Arbeitgebers gegeben, kommt der Ablehnungsgrund „204 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend“ in Betracht.

Die jeweiligen Fragen lauten:

Umsatzanteil	Unser Unternehmen übt gemessen am Umsatz mindestens 25% seiner Geschäftstätigkeit in Deutschland aus? J = Ja N = Nein	M	an	001
Anteil_Arbeitnehmer	Unser Unternehmen setzt mindestens 25% seines Personals in Deutschland ein? J = Ja N = Nein	M	an	001
Verwaltungspersonal	Unser Unternehmen beschäftigt in Deutschland ausschließlich internes Verwaltungspersonal J = Ja N = Nein	M	an	001

Einige SVAs nennen als weitere Voraussetzung für eine Entsendung, dass der Tätigkeitsbereich der Person im anderen Staat dem des entsendenden Unternehmens entspricht. Ist dies nicht gegeben, kann der Antrag mit „208 = Tätigkeitsbereich entspricht nicht dem des entsendenden Unternehmens“ abgelehnt werden.

Die entsprechende Frage lautet:

Taetigkeitsbereich	Die Tätigkeit der betreffenden Person im Beschäftigungsstaat entspricht dem Tätigkeitsbereich unseres Unternehmens in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001
--------------------	---	---	----	-----

Tabelle: Übersicht über die Zusatzfragen und die betroffenen Länder:

Staat	Nennenswerte Geschäftstätigkeit (Anteil von <u>mindestens</u> 25% des Umsatzes) in Deutschland?	Nennenswerte Geschäftstätigkeit (Anteil von <u>mindestens</u> 25% des eingesetzten Personals) in Deutschland?	Mehr als lediglich Verwaltungspersonal in Deutschland tätig?	Tätigkeitsbereich von entsandter Person und Unternehmen in Deutschland entspricht sich?
Albanien (121)	X	X	X	X
Australien (523)	X			X
Brasilien (327)	X	X		X
Indien (436)	X		X	X
Kanada - Quebec (348)	X			X
Moldau (146)	X	X	X	X
Philippinen (462)	X	X		X
Uruguay (365)	X	X		X

5.2.7.1.2.4 Ablösung einer Person

Im Abkommen mit Albanien findet sich die nachfolgende Abfrage: Abloesung_Vorherige_Person	Löst die betroffene Person eine andere entsandte Person ab? J = Ja N = Nein	M	an	001
---	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage. Wird das Feld mit „Ja“ gefüllt, sind die folgenden Felder zu füllen:

Dauer_Entsendung_Abgeloste_Person	Wenn Abloesung_Vorherige_Person = J; dann sind weitere Angaben zu machen	m		
Beginn_Tez	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraumes der abzulösenden Person jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende_Tez	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraumes der abzulösenden Person jhjj-mm-tt	M	an	010

Die Ablösung einer bereits auf die gleiche Beschäftigungsstelle entsandten Person schließt eine Entsendung grundsätzlich aus. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, eine bereits entsandte Person zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass die maximal mögliche Höchstdauer von 24 Monaten für eine andere entsandte Person noch nicht erreicht wurde (z. B. nach 10 Monaten erkrankt die ursprünglich entsandte Person schwer und muss ersetzt werden. In diesem Fall ist eine Entsendung einer anderen Person für die restlichen 14 Monate statthaft.).

Die Voraussetzungen einer Entsendung nach Albanien sind nicht erfüllt, wenn der Beginn des beantragten Entsendungszeitraums („Beginn“)

- zeitlich vor dem Ende des maximal möglichen Entsendungszeitraums von 24 Monaten der zuvor entsandten Person liegt und das Ende des beantragten Entsendungszeitraums zeitlich nach dem Ende des maximal möglichen Entsendungszeitraums der zuvor entsandten Person liegt
- oder dieser vor dem Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraumes der abzulösenden Person („Ende_Tez“) der zuvor entsandten Person liegt, diese also nicht durch die aktuell entsandte Person ersetzt wird.

In einem solchen Fall wird der Antrag mit Grund „200 = Entsendung über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)“ abgelehnt.

5.2.7.2 Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen

Die in 5.2.7.1 erforderlichen Angaben sind nicht zu machen, wenn es sich um ein SVA handelt, nach dem für Beschäftigte im Transportwesen besondere Regelungen bestehen, ein entsprechender Sachverhalt vorliegt und in diesen Fällen eine Bescheinigung über das anwendbare Recht auszustellen ist.

Nur wenn die Frage nach Vereinfachte_Antragstellung mit ‚Nein‘ beantwortet wird, ist die Elementgruppe Weitere_Angaben abzufragen.

Hier als Beispiel die Fragestellung für den Kosovo:

Vereinfachte_Antragstellung	Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transportunternehmen J = Ja N = Nein	M	an	001
-----------------------------	---	---	----	-----

Die spezifische Frage im Element Vereinfachte_Antragstellung gibt es für die Länder in Variante 2 in unterschiedlichen Ausprägungen:

Land	Fragestellung
Bosnien und Herzegowina Kosovo	Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transportunternehmen J = Ja N = Nein
Schweiz / Drittstaatsangehörige	Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transport- oder Luftverkehrsunternehmen. J = Ja N = Nein

Bezüglich der Schweiz / Drittstaatsangehörige ist bei Beschäftigten von Transport- oder Luftverkehrsunternehmen keine Bescheinigung auszustellen, vgl. Ablehnungsgrund 212 (Abschnitt 5.2.12).

5.2.7.3 Variante 3: Länder mit Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern

Die in 5.2.7.1 erforderlichen Angaben sind ebenfalls nicht zu machen, wenn es sich um SVA handelt, nach denen Regelungen für Beamte / Beschäftigte im öffentlichen Dienst eines Vertragsstaats bestehen, ein entsprechender Sachverhalt vorliegt und in diesen Fällen eine Bescheinigung über das anwendbare Recht auszustellen ist.

Es wird zunächst nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses gefragt – hier das Beispiel für Chile:

Beschaeftigungsverhaeltnis*	Geben Sie an, ob eines der folgenden Beschäftigungsverhältnisse zutrifft: 1 = Es besteht ein aktives Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland 2 = Es besteht ein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland 3 = Die Person wird von einem Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung beschäftigt 4 = Es trifft keines der Beschäftigungsverhältnisse zu	M	n	001
Persoenlicher_Geltungsbereich	Wenn Beschäftigungsverhältnis = 1, 2, oder 3 ist die Frage zu beantworten: Besitzt die Person die deutsche Staatsangehörigkeit? J = Ja N = Nein	m	an	001

* Eine alternative Abfrage zum „Beschäftigungsverhältnis“ für Nordmazedonien, lautet:

Beschaeftigungsverhaelt- nis_in_der_Vertretung	Die Person wird in Nordmazedonien von einer deutschen diplomatischen Mission, konsularischen Vertretung oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung Deutschlands beschäftigt. J = Ja N = Nein	M	an	001
---	--	---	----	-----

Weitere Angaben sind nur zu machen, wenn es sich nicht um eine Person mit aktivem, nicht ruhend gestelltem Beamtenverhältnis oder eine Person, die bei einem öffentlichen Arbeitgeber oder von einem Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung beschäftigt ist, mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt – ansonsten gilt auch hier die vereinfachte Antragstellung:

Weitere_Angaben	Wenn Beschaeftigungsverhaelt- nis = 4 oder Persoenlicher_Geltungsbereich = N, dann sind weitere Angaben zu machen	m		
-----------------	--	---	--	--

5.2.7.4 Variante 4: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen und Besonderheiten bzgl. Beamten / Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern

Es gibt Abkommen, bei denen sowohl Regelungen für Beamte / Beschäftigte bei öffentlichen Arbeitgebern usw. als auch bzgl. Beschäftigte im Transportwesen bestehen.

Ist in diesen Fällen eine Bescheinigung über das anwendbare Recht auszustellen, wird zunächst die Frage nach der "vereinfachten Antragstellung" und dann nach dem Beschäftigungsverhältnis gestellt. Hier das Beispiel USA:

Vereinfachte_Antragstellung	Die betreffende Person ist Mitglied der Besatzung eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs J = Ja N = Nein	M	an	001
Erweiterte_Antragstellung	Wenn Vereinfachte_Antragstellung = N, dann sind weitere Angaben zu machen	m		
Beschaeftigungsverhaelt- nis*	Geben Sie an, ob eines der folgenden Beschäftigungsverhältnisse zutrifft: 1 = Es besteht ein aktives Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland 2 = Es besteht ein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland	M	n	001

	3 = Die Person wird von einem Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung beschäftigt 4 = Es trifft keines der Beschäftigungsverhältnisse zu			
Persoenerlicher_Geltungsbereich	Wenn Beschäftigungsverhältnis = 1, 2, oder 3, ist die Frage zu beantworten: Besitzt die Person die deutsche Staatsangehörigkeit? J = Ja N = Nein	m	an	001
Gewoehnlicher_Aufenthalt_Beschaeftigungsstaat	Wenn Beschaeftigungsverhaeltnis = 3, ist die Frage zu beantworten: Hat die Person vor Beginn ihrer Beschäftigung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beschäftigungsstaat? J = Ja N = Nein	m	an	001

* Eine alternative Abfrage zum „Beschäftigungsverhältnis“ für Montenegro und Serbien, lautet:

Beschaeftigungsverhaeltnis_in_der_Vertretung	Die Person wird in Serbien von einer deutschen diplomatischen Mission, konsularischen Vertretung oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung Deutschlands beschäftigt. J = Ja N = Nein	M	an	001
--	---	---	----	-----

Wird die Frage zu Gewoehnlicher_Aufenthalt_Beschaeftigungsstaat mit ‚Ja‘ beantwortet, so ist der Antrag mit dem Ablehnungsgrund „211“ – „Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts nicht erfüllt bei Einsatz für öffentlichen Arbeitgeber“ zurückzuweisen. In diesen Fällen knüpft das SVA an die Geltung des deutschen Rechts und dessen Bescheinigung für öffentlich beschäftigte Personen die Anforderung, dass die Person vor Beginn des Einsatzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (Quebec, sowie USA bzgl. einer bestimmten Konstellation). Die regulären Angaben (vgl. Abschnitt 5.2.6.1) sind nur zu machen, wenn es sich nicht um eine Tätigkeit im Transportwesen handelt oder wenn es sich nicht um Personen mit aktivem, nicht ruhend gestelltem Beamtenverhältnis oder aktive Beschäftigte eines öffentlichen Arbeitgebers bzw. eines Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt – ansonsten gilt auch hier die vereinfachte Antragstellung:

Weitere_Angaben	Wenn Beschaeftigungsverhaeltnis = 4 oder Persoenerlicher_Geltungsbereich = N, dann sind weitere Angaben zu machen	m		
-----------------	---	---	--	--

Die Fragestellungen zur vereinfachten Antragstellung für die Länder in Variante 4 lauten wie folgt:

Land	Fragestellung
Israel	Der vorübergehende Einsatz erfolgt auf einem Seeschiff, das die israelische Flagge führt. J = Ja N = Nein
Montenegro	Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transportunternehmen J = Ja N = Nein
Serbien*	1 = Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transportunternehmen. 2 = Der vorübergehende Einsatz erfolgt auf einem Seeschiff, das die serbische Flagge führt. 3 = Keiner der vorgenannten Sachverhalte trifft zu
Türkei*	1 = Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Transportunternehmen 2 = Bei unserem Unternehmen handelt es sich um ein Luftverkehrsunternehmen 3 = Der Einsatz erfolgt auf einem Seeschiff, das die türkische Flagge führt. 4 = Keiner der vorgenannten Sachverhalte trifft zu
USA	Die betreffende Person ist Mitglied der Besatzung eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs J = Ja N = Nein

*: Die Datenelementnamen heißen abweichend: Vereinfachte_Antragsstellung_Serbien bzw. Vereinfachte_Antragsstellung_Tuerkei.

Vorab ist ausschließlich für die Türkei die Abfrage zu beantworten, ob die Person in einem deutschen Hafen lediglich mit dem Beladen, Löschen oder Ausbessern (bzw. mit der Beaufsichtigung solcher Aufgaben) eines Schiffes, das die türkische Flagge führt, beschäftigt ist. Trifft dies zu, sind keine weiteren Angaben zu machen. Wird die Frage (Einsatz_Hafen) mit „nein“ beantwortet, folgen die weiteren Abfragen bezüglich des Einsatzes auf einem Seeschiff.

Einsatz_Hafen	Wenn Vereinfachte_Antragstellung_Tuerkei = 3, ist die Frage zu beantworten: Ist die Person in einem deutschen Hafen mit dem Beladen, Löschen oder Ausbessern eines Schiffes, das die türkische Flagge führt, oder mit der Beaufsichtigung solcher Aufgaben beschäftigt?	m	an	001
---------------	--	---	----	-----

	J = Ja N = Nein			
--	--------------------	--	--	--

Für Israel, Serbien und die Türkei gibt es eine weitere Besonderheit, wenn der vorübergehende Einsatz auf einem Seeschiff erfolgt, welches die israelische, serbische bzw. die türkische Flagge führt, denn es kann u.U. nicht zu einer vereinfachten Antragstellung kommen. Wird die Frage bezüglich des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland (Aufenthalt_Seeschiff) mit „nein“ beantwortet oder das Unternehmen ist der Eigentümer des Schiffes (Seeschiff_Eigentümer = „Ja“), dann liegt keine Entsendung vor.

Der Antrag wird bei der zuständigen Stelle mit dem Ablehnungsgrund 210 („Voraussetzungen Entsendung auf Seeschiff nicht erfüllt“) abgelehnt. Nachfolgend die Abfragen für Serbien:

Aufenthalt_Seeschiff	Wenn Vereinfachte_Antragstellung_Serbien =2, ist die Frage zu beantworten: Hat die Person zum Zeitpunkt des vorübergehenden Einsatzes auf dem Schiff ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? J = Ja N = Nein	m	an	001
Seeschiff_Eigentümer	Wenn Aufenthalt_Seeschiff = J, ist die Frage zu beantworten: Unser Unternehmen ist Eigentümer des Schiffes, welches die serbische Flagge führt und auf das der vorübergehende Einsatz erfolgt J = Ja N = Nein	m	an	001

5.2.8 Weitere Besonderheiten

Ergänzende Informationen zum gebietlichen Geltungsbereich der jeweiligen SVA finden sich u. a. unter www.dvka.de / „Arbeitgeber und Erwerbstätige“ / „Übersicht der erfassten Sozialversicherungszweige“. In den hier beschriebenen Antragsdatensätzen gibt es für Kanada sowie Bosnien und Herzegowina gebietsspezifische Besonderheiten.

5.2.8.1 Kanada

Im Falle des Ländercodes ‚348‘ ist anzugeben, ob es sich um die Provinz Quebec oder um einen anderen Teil Kanadas handelt. Aufgrund der Regierungsvereinbarung mit Quebec sind teilweise unterschiedliche Abfragen zu beantworten, wenn die Entsendung dorthin erfolgt; auch wird eine andere Bescheinigung ausgestellt.

Can_Quebec	Handelt es sich um eine Entsendung in die Provinz Quebec? J = Ja N = Nein	M	an	001
------------	---	---	----	-----

5.2.8.2 Bosnien und Herzegowina

Im Falle des Ländercodes ‚122‘ ist anzugeben, in welches Gebiet die Entsendung erfolgt, da sich zwar nicht das SVA an sich, jedoch die Bescheinigungen unterscheiden. Unabhängig davon sind im Folgenden aber die gleichen Abfragen gültig.

Bih_Gebiet	1 = Die Beschäftigung wird im Föderationsgebiet oder im Brčko-Distrikt ausgeübt. 2 = Die Beschäftigung wird in der Republik Srpska ausgeübt.	M	n	001
------------	---	---	---	-----

5.2.8.3 Zusätzliche Abfragen

Einige Abfragen dienen dem Zweck, die bilateral vereinbarten Bescheinigungen möglichst umfassend füllen zu können, um den anderen Abkommensstaat bestmöglich zu informieren. Da diese Daten bei den Antragstellern jedoch nicht zwingend vorliegen, sind die nachfolgenden Abfragen überwiegend als bedingte Mussfelder („m“) vorgesehen.

Chile

Versicherungsnummer_Chile	Wenn die chilenische Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese einzufügen	m	an	020
---------------------------	--	---	----	-----

Japan

Grundrentennummer_Japan	Wenn die japanische Grundrentennummer bekannt ist, ist diese anzugeben	m	an	010
-------------------------	--	---	----	-----

China

Bei Entsendung auf ein Seeschiff ist die Bescheinigung VRC D/101A auszustellen. Dafür sind weitere Angaben notwendig.

Entsendung_Seeschiff	Erfolgt die Entsendung der Person auf ein Seeschiff, das die chinesische Flagge führt? J = Ja N = Nein	M	an	001
Aufenthalt_Seeschiff	Wenn Entsendung_Seeschiff = J, ist die Frage zu beantworten: Hat die Person zum Zeitpunkt des vorübergehenden Einsatzes auf dem Schiff ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? J = Ja N = Nein	m	an	001
Angaben_Reederei	Wenn Aufenthalt_Seeschiff = J, dann sind weitere Angaben zu machen:	m		

China, Korea, Marokko

Anschrift_Person_Im_Abkommensstaat	Wenn die Anschrift der Person im Abkommensstaat bekannt ist, sind folgende Angaben zu machen:	m		
------------------------------------	---	---	--	--

Uruguay

Geburtsort	Bitte geben Sie den Geburtsort der betreffenden Person an	M	an	034
Identifikationsnummer_Bps	Falls die Identifikationsnummer des Unternehmens bzw. der Beschäftigungsstelle in Uruguay bei der Banco de Previsión Social (BPS) bekannt ist, ist diese anzugeben	m	an	020

USA

Sozialversicherungsnummer_Usa	Wenn die US-Sozialversicherungsnummer bekannt ist, ist diese anzugeben. XXX-YY-ZZZZ	m	an	011
-------------------------------	--	---	----	-----

5.2.9 Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland

Angaben dazu, wohin die Entsendung erfolgt bzw. die Tätigkeit ausgeübt wird, werden auf die nachfolgend dargestellte Weise erhoben.

1. Hier handelt es sich um die Standardangaben, wie sie auch im Rahmen der A1-Anträge erfragt werden, mit der Einschränkung, dass hier entweder genau eine ‚feste Beschäftigungsstelle‘ oder im Falle mehrerer Beschäftigungsstellen ‚keine feste Beschäftigungsstelle‘ anzugeben ist. Außerdem kann die Datenelementgruppe Beschäftigungsstelle_Ausland nur genau einmal vorkommen.

Beschaeftigungsstelle_Ausland	Falls es nur genau eine feste Beschäftigungsstelle im Abkommensstaat gibt, ist die Adresse anzugeben. Im Falle mehrerer Beschäftigungsstellen, ist das Feld ‚Keine_Feste_Beschaeftigungsstelle‘ mit ‚J‘ zu befüllen	M		
Feste_Beschaeftigungsstelle	Wenn es <u>genau</u> eine feste Beschäftigungsstelle im Ausland gibt, ist diese anzugeben	m		
Name	Name der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	050
Anschrift_Beschaeftigungsstelle	Datenfeldgruppe	m		
Strasse	Straße der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	010
Ort	Ort der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	034
Keine_Feste_Beschaeftigungsstelle	J = Es liegen mehrere feste Beschäftigungsstellen im Ausland vor oder es gibt keine feste Beschäftigungsstelle	m	an	001
Schiff	Erfolgt die Entsendung auf ein Schiff, so ist dies hier mitzuteilen	m		
Name_Schiff	Name des Schiffes	M	an	050
Imo_Nummer	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. IMOnnnnnn	M	an	010

5.2.10 Angaben zur Richtigkeit

Abschließend hat der antragstellende Arbeitgeber die Richtigkeit seiner Angaben und die Kenntnisnahme seiner Verpflichtungen zu bestätigen. Hier wird auch darauf hingewiesen,

dass sich der Antrag nur auf die vom jeweiligen SVA erfassten Sozialversicherungszweige bezieht. Ist eine Prüfung der ‚Ausstrahlung‘ hinsichtlich der nicht vom jeweiligen SVA erfassten Sozialversicherungszweige gewünscht, kann ein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Angaben sind mit ‚Ja‘ zu quittieren. Erst dann kann der Antrag abgeschickt werden. Die Option ‚Nein‘ ist nicht möglich. Die Erklärung ist bei Antragstellung wortgleich anzuzeigen und muss aktiv bestätigt werden.

Erklärung_Antragsteller		M		
Angaben	<p>Wir erklären ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und - auch irrtümlich - falsche Angaben zum Widerruf der beantragten Bescheinigung und versicherungsrechtliche Konsequenzen in Deutschland und im Beschäftigungsstaat zur Folge haben können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.</p> <p>Wir verpflichten uns, die zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn eine wesentliche Änderung (z. B. Beendigung oder Verlängerung der Entsendung) eintritt.</p> <p>Uns ist bekannt, dass wir auch während der Tätigkeit im anderen Staat zumindest hinsichtlich der vom Sozialversicherungsabkommen umfassten Sozialversicherungszweige die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung zu erfüllen haben, wenn die deutschen Rechtsvorschriften gelten, und dass mit diesem Antrag ausschließlich eine Bescheinigung über das nach dem jeweiligen Abkommen anwendbare Recht beantragt wird.</p> <p>J = Ja</p>	M	an	001

5.2.11 Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)

Wird der Antrag genehmigt, ist folgender Hinweistext zu übermitteln:

„Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich.“

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt

wurde, sowie deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen."

Die von der zuständigen Stelle ggf. erstellte SVA-Bescheinigung wird im Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ im Element „Bescheinigung PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

5.2.12 Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)

Stellt die prüfende Stelle fest, dass der Antrag nicht oder nur teilweise genehmigt werden kann, sind im Rahmen der Übermittlung des Nachrichtentyps „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ die entsprechenden Ablehnungsgründe einschließlich der jeweiligen Hinweistexte mitzuteilen:

I. Allgemeine Ablehnungsgründe		
Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	Wir sind in diesem Fall nicht für die Ausstellung der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß <u>dem</u> hier relevanten Sozialversicherungsabkommen zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: - bei Personen, für die durch ihren Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden, an diese Krankenkasse; - bei Personen, für die nicht durch ihren Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden, an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Staaten: Albanien (nicht jedoch bzgl. Selbstständigen), Australien, Brasilien, Chile, China, Indien, Japan, Kanada, Kanada-Quebec, Korea, Nordmazedonien, Philippinen und Uruguay) oder den GKV-Spitzenverband, DVKA (Staaten: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Schweiz bez. Drittstaatsangehörigen, Serbien, Tunesien (nicht jedoch bzgl. Selbstständigen), Türkei und USA). Sie finden die Anträge im PDF-Format für die Staaten, für die die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig ist, auf deren Webseite.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (SVA)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann das entsprechende Sozialversicherungsabkommen (SVA) in der beantragten Konstellation nicht angewendet werden. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Die beantragte Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

13	Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (SVA)	Das entsprechende Sozialversicherungsabkommen (SVA) umfasst nicht den Tätigkeitsort der betreffenden Person. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
----	--	---

II. Ablehnungsgründe Entsendung SVA		
200	Entsendung über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im Abkommensstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den gemäß Sozialversicherungsabkommen (SVA) zulässigen maximalen Zeitraum. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung in diesen Staat nicht erfüllt bzw. kann die beantragte Bescheinigung nicht / nicht für den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht / nicht im gesamten Antragszeitraum die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
201	Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet	Der Einsatz im Abkommensstaat ist weder vertraglich noch inhaltlich im Voraus befristet oder es ist anzunehmen, dass die Person nicht nach Deutschland zurückkehren wird. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung in diesen Staat nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
202	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

203	Keine oder keine ausschließliche arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber	Eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht oder nicht ausschließlich gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß <u>dem</u> Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
204	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung gemäß <u>dem</u> Sozialversicherungsabkommen erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens (Kriterien abhängig vom Sozialversicherungsabkommen, bspw. Anteil von mindestens 25% des Umsatzes, Anteil von mindestens 25% des eingesetzten Personals) in Deutschland ist nicht gegeben. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
205	Unerlaubte Überlassung von Arbeitnehmern	Die entsandte Person wird einem anderen Unternehmen überlassen, ohne dass hierfür eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegt. Dies schließt eine Entsendung gemäß <u>dem</u> Sozialversicherungsabkommen aus. Die beantragte Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
206	Wirtschaftlicher Wert der Arbeit kommt nicht ausschließlich dem Arbeitgeber in Deutschland zugute	Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt nicht ausschließlich dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber zugute. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß <u>dem</u> Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

207	Die Person ist nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig	Das Arbeitsentgelt der Person wird von dem entsendenden Unternehmen ganz, überwiegend oder zum Teil an ein weiteres Unternehmen weiterbelastet. Die entsandte Person ist daher unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
208	Tätigkeitsbereich entspricht nicht dem des entsendenden Unternehmens	Die Tätigkeit der betreffenden Person im Beschäftigungsstaat entspricht nicht dem Tätigkeitsbereich des entsendenden Unternehmens in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
209	Voraussetzungen bei Einstellung zum Zwecke der Entsendung nicht erfüllt	Die Person wurde zum Zweck der Entsendung eingestellt. In diesem Fall sind abhängig vom Sozialversicherungsabkommen weitere Voraussetzungen (bspw. Anwendung deutscher Rechtsvorschriften mind. 2 Monate vor der Entsendung, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, Beschäftigungsperspektive nach der Entsendung bei dem entsendenden Arbeitgeber in Deutschland) gefordert, die nicht erfüllt sind. Somit kann die beantragte Bescheinigung über das anwendbare Recht nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person unmittelbar vor der Entsendung nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen hat. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
210	Voraussetzungen Entsendung auf Seeschiff nicht erfüllt	Die Voraussetzungen für eine Entsendung auf ein Seeschiff, das die Flagge eines anderen Staates führt, sind nicht erfüllt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Flaggenstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige"

211	Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts nicht erfüllt bei Einsatz für öffentlichen Arbeitgeber	Der Einsatz im Abkommensstaat erfolgt für einen öffentlichen Arbeitgeber, jedoch sind die Voraussetzungen für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt, so dass die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de / "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
212	Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig	Zwar gelten für den Einsatz im Abkommensstaat die deutschen Rechtsvorschriften, dies ist aber nicht durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

5.3 SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit verschiedenen Staaten Sozialversicherungsabkommen (SVA) geschlossen, welche Regelungen zum anwendbaren Recht für Personen enthalten, die ihre selbstständige Tätigkeit vorübergehend bzw. in anderen Sachverhalten, in denen eine SVA-Bescheinigung für selbstständig tätige Personen auszustellen ist, in dem jeweils anderen Staat ausüben.

Es ist Folgendes zu beachten:

- Der im Datensatz abgebildete Antrag bezieht sich ausschließlich auf die Ausstellung der jeweiligen Bescheinigung zur Bestätigung des anwendbaren deutschen Rechts nach dem jeweiligen SVA.
- Die Prüfung der Ausstrahlung für die nicht vom jeweiligen SVA erfassten Zweige wird damit nicht beantragt.

Dieser Abschnitt erläutert den Aufbau des Datensatzes ‚SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige‘. Analog zum Datensatz "SVA-Antrag Entsendung" gibt es hier pro Abkommensstaat eine Abfragestruktur. Dies dient dem Zweck, die aufgrund der individuellen Sozialversicherungsabkommen - einschließlich der Durchführungsvereinbarungen, Schlussprotokolle, etwaigen Verwaltungsvereinbarungen sowie jeweils per Bescheinigung nachzuweisender Sachverhalte (nachfolgend unter „SVA“ zusammengefasst) - jeweils unterschiedlichen Konstellationen mit spezifischen Abfragen zu erfassen

Der Entwurf des Datensatzes berücksichtigt folgende Besonderheiten:

- Einige SVA sehen besondere Zuständigkeitsregelungen für Tätigkeiten von Selbstständigen im Transportwesen vor. Hier sind nur wenige Folgefragen zu stellen, sodass - wenn zutreffend - eine vereinfachte Abfragestruktur vorgesehen ist.
- Es gibt SVA-spezifische Abfragen zu vorherigen vorübergehenden Tätigkeiten im Abkommensstaat und Unterbrechungszeiten.
- Es gibt SVA-spezifische Zusatzfragen.
- Die Abkommen mit Albanien und Tunesien beinhalten keine Bestimmungen zur vorübergehenden Tätigkeit von Selbstständigen im anderen Staat. Insofern ist eine Antragstellung bei Einsätzen in diesen Staaten nicht zulässig.

Die Voraussetzungen für die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften bei vorübergehender selbstständiger Tätigkeit in Abkommensstaaten sind in den SVA meist nicht konkret beschrieben; hingegen gelten für Arbeitnehmern „gleichgestellte Personen“ die Vorschriften für die Entsendung von beschäftigten Personen „entsprechend“. Der Datensatz „SVA-Antrag Entsendung - Selbstständige“ orientiert sich hinsichtlich der fachlichen Kriterien daher analog an dem Datensatz "SVA-Antrag Entsendung".

Im Folgenden wird auf die Unterschiede zum "SVA-Antrag Entsendung" eingegangen.

5.3.1 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland

Um zu klären, ob die Tätigkeit im Ausland im Rahmen einer in Deutschland ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird - inhaltlich wird hier auf Abschnitt 5.2.7.1.2.2 verwiesen - erfolgen in der Datenfeldgruppe Angaben_Selbststaendige_Taetigkeit die nachfolgenden Abfragen.

Erwerbstaetigkeit_Mindestzeitraum	Die selbstständige Person übt diese Erwerbstätigkeit seit mindestens 2 Monaten vor dem Antragszeitraum in Deutschland aus J = Ja N = Nein	M	an	001
Erwerbstaetigkeit_Beginn	Wenn Erwerbstaetigkeit_Mindestzeitraum = N, ist folgende Angabe zu machen: Die Erwerbstätigkeit wurde aufgenommen am Jhjj-mm-tt	m	an	010
Fortsetzung_Taetigkeit	Wenn Erwerbstaetigkeit_Mindestzeitraum = N, ist die Frage zu beantworten:	m	an	001

	Die selbstständige Tätigkeit soll im Anschluss an den Auslandseinsatz in Deutschland fortgesetzt werden J = Ja N = Nein			
--	---	--	--	--

Anhand der gemachten Angaben nimmt die zuständige Stelle eine Gesamtbewertung des Falles vor. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung der SVA-Bescheinigung nicht vor, steht der Ablehnungsgrund „301“ = Vorübergehend im anderen Staat ausgeübte selbstständige Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer in Deutschland bestehenden Selbstständigkeit ausgeübt“ zur Verfügung.

5.3.2 Grundsätzliche Angaben zur vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in einem Abkommensstaat

Die grundsätzlichen Angaben unterscheiden sich nicht von denen der Entsendung von Beschäftigten.

Schließt eine Person im Abkommensstaat jedoch einen Arbeitsvertrag, so kann keine Bescheinigung über die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften ausgestellt werden, vielmehr ist der Ablehnungsgrund „304“= Arbeitsrechtliche Anbindung im anderen Staat“ zu senden.

Arbeitsvertrag_Ausland	Wurde ein (lokaler) Arbeitsvertrag im Einsatzstaat geschlossen? J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------------	---	---	----	-----

Die Länder, für die auf Grundlage eines mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Sozialversicherungsabkommens Bescheinigungen über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht für selbstständig erwerbstätige Personen auszustellen sind, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Für folgende Abkommensstaaten kann ein elektronischer Antrag gestellt werden:

Staat	Ländercode	Staat	Ländercode
Bosnien und Herzegowina	122	Montenegro	140
Israel	441	Schweiz / Drittstaatsangehörige	158
Kosovo	150	Serbien	170
Marokko	252	Türkei	163

Moldau	146	USA	368
--------	-----	-----	-----

Die Datengruppe Angaben_Vorherige Taetigkeit_Ausland kann 0 - 11-mal vorkommen. Vergleiche dazu 5.2.7.1.2.1.

Vorherige_Taetigkeit_Ausland	Hat die selbstständige Person in den letzten 2 Monaten im bereits im Einsatzstaat gearbeitet? J = Ja N = Nein	M	an	001
Angaben_Vorherige_Taetigkeit	Wenn Vorherige_Taetigkeit_Ausland = J Geben Sie für die letzten 5 Jahre vor Beginn der jetzigen vorübergehenden Tätigkeit Zeitraum und Einsatzort an (bei mehreren Tätigkeiten im Einsatzstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer 12-monatigen Unterbrechung lagen):	m		
Beginn	Beginn des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Auslandseinsatzes Jhjj-mm-tt	M	an	010

5.3.3 Dateneingabe pro Abkommensstaat

Grundsätzlich gibt es 2 Varianten im Rahmen der vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in einem Abkommensstaat:

Variante 1: Länder ohne Besonderheiten

Marokko, Moldau

Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen

Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Montenegro, Schweiz / Drittstaatsangehörige, Serbien, Türkei, USA.

Ist die betreffende selbstständige Person im Transportwesen tätig und handelt es sich um einen Staat, der bei „Variante 2“ genannt ist, sind nur wenige Angaben nötig.

5.3.3.1 Variante 1: Länder ohne Besonderheiten

Bei Variante 1 sind alle Angaben zu tätigen; es ist keine vereinfachte Antragstellung möglich.

5.3.3.1.1 Felder mit weiteren Besonderheiten aufgrund des SVA - Vorherige Tätigkeit im Ausland

Analog zum "SVA-Antrag Entsendung" richtet sich die Abfrage zu Vorherige_Taetigkeit_Ausland nach dem SVA. Diese Abfragen sind daher inhaltlich identisch und unterscheiden sich lediglich im Wortlaut, indem auf selbstständige statt abhängige Tätigkeit Bezug genommen wird. Siehe: 5.2.7.1.2.1 Angaben zur vorherigen Beschäftigung im Ausland

5.3.3.1.2 Zusätzliche Abfragen SVA

Bzgl. Moldau sind analog zum Antrag „SVA-Entsendung“ zusätzliche Informationen abzufragen. Siehe 5.2.8.3.

5.3.3.2 Variante 2: Länder mit Besonderheiten bzgl. Transportwesen

Die in 5.3.3.1.1 erforderlichen Angaben sind nicht zu machen, wenn es sich um ein SVA mit Besonderheiten bzgl. der Tätigkeit einer selbstständigen Person im Transportwesen handelt.

Nur wenn die Frage zur "vereinfachten Antragsstellung" mit ‚Nein‘ beantwortet wird, ist die Elementgruppe Weitere_Angaben abzufragen.

Die Fragestellungen sind dieselben wie im 'SVA-Antrag Entsendung", insofern wird an dieser Stelle an die Ausführungen unter 5.2.7.2 und 5.2.7.4 verwiesen.

5.3.3.3 Zusätzliche Abfragen

Die unter 5.2.8.3 genannten zusätzlichen Abfragen gelten in gleicher Weise, sodass inhaltlich darauf verwiesen wird.

5.3.4 Allgemeine Angaben zur vorübergehenden Tätigkeit

Im Anschluss an die Dateneingabe für den Abkommensstaat sind wiederum für alle Abkommen einheitliche Angaben zu machen.

5.3.4.1 Ausübungsort im Ausland

Zunächst sind Angaben zum Ausübungsort im Ausland zu machen. Hier handelt es sich um die Standardangaben, wie sie auch im Rahmen der A1-Anträge erfragt werden mit der Einschränkung, dass hier entweder nur genau ein fester Ausübungsort oder „kein fester Ausübungsort“ angegeben werden darf. Außerdem kann die Datenelementgruppe Ausuebungsort_Ausland nur genau einmal vorkommen.

Ausuebungsort_Ausland	Falls es nur genau einen festen Ausübungsort im Abkommensstaat gibt, ist die Adresse	M		
-----------------------	--	---	--	--

	anzugeben. Im Falle mehrerer Ausübungs-orte ist das Feld ‚Kein_Fester_Ausübungsort‘ mit ‚J‘ zu befüllen			
Fester_Ausuebungsort	Wenn es <u>genau</u> einen festen Ausübungsort im Ausland gibt, ist dieser anzugeben	m		
Name_Ausuebungsort	Name des Ausübungsorts im betreffenden Abkommensstaat	M	an	050
Anschrift		M		
Strasse	Straße des Ausübungsorts im betreffenden Abkommensstaat Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
Hausnummer	Hausnummer des Ausübungsorts im betref-fenden Abkommensstaat Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
Adresszusatz	Anschriftenzusatz des Ausübungsorts im be-treffenden Abkommensstaat Sofern ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.	m	an	040
Postleitzahl	Postleitzahl des Ausübungsortes im betref-fenden Abkommensstaat	M	an	010
Ort	Ausübungsort im betreffenden Abkommens-staat	M	an	034
Kein_Fester_Ausuebungsort	J = Es liegen mehrere feste Ausübungsorte im Ausland vor oder es gibt keinen festen Ausübungsort	m	an	001
Schiff	Erfolgt der Einsatz auf ein Schiff, so ist dies hier mitzuteilen	m		
Name_Schiff	Name des Schiffes	M	an	050
Imo_Nummer	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffs-eigentümer. IMOnnnnnn	M	an	010

5.3.4.2 Angaben zur Richtigkeit

Inhaltlich wird hier auf Abschnitt 5.2.10 verwiesen, der für selbstständige Personen entspre-chend gilt.

Der Text lautet:

Erklaerung_Antragsteller		M		
--------------------------	--	---	--	--

Angaben	<p>Mit der Antragstellung erkläre ich ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Mir ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und – auch irrtümlich – falsche Angaben den Widerruf der beantragten Bescheinigung und versicherungsrechtlichen Konsequenzen in Deutschland und im Beschäftigungsstaat zur Folge haben können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.</p> <p>Ich verpflichte mich, die zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn eine wesentliche Änderung (z. B. Beendigung oder Verlängerung der Tätigkeit) eintritt.</p> <p>Mir ist bekannt, dass ich auch während der Tätigkeit im anderen Staat zumindest hinsichtlich der vom Sozialversicherungsabkommen umfassten Sozialversicherungszweige etwaige Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung zu erfüllen habe, wenn die deutschen Rechtsvorschriften gelten, und dass mit diesem Antrag ausschließlich eine Bescheinigung über das nach dem jeweiligen Abkommen anwendbare Recht beantragt wird.</p> <p>J = Ja</p>	M	an	001
---------	--	---	----	-----

5.3.5 Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)

Wird der Antrag genehmigt, ist folgender Hinweistext zu übermitteln:

„Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist.

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.“

Die von der zuständigen Stelle ggf. erstellte SVA-Bescheinigung wird im Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ im Element „Bescheinigung PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

5.3.6 Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)

Stellt die prüfende Stelle fest, dass der Antrag nicht oder nur teilweise genehmigt werden kann, sind im Rahmen der Übermittlung des Nachrichtentyps „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ die entsprechenden Ablehnungsgründe einschließlich der jeweiligen Hinweistexte mitzuteilen:

Grund	Fehlertext	Hinweistext
300	Selbstständige Tätigkeit über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im Abkommensstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Tätigkeiten in diesem Staat den gemäß Sozialversicherungsabkommen (SVA) zulässigen maximalen Zeitraum. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in diesen Staat nicht erfüllt bzw. kann die beantragte Bescheinigung nicht / nicht für den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht / nicht für den beantragten Antragszeitraum die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
301	Vorübergehend im anderen Staat ausgeübte selbstständige Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer in Deutschland bestehenden Selbstständigkeit ausgeübt	Die selbstständige Tätigkeit wurde nicht bereits während der letzten zwei Monate vor dem Auslandseinsatz gewöhnlich in Deutschland ausgeübt und wird im Anschluss an den Auslandseinsatz nicht in Deutschland fortgesetzt. Der Auslandseinsatz findet daher nicht im Rahmen einer gewöhnlich in Deutschland ausgeübten selbstständigen Tätigkeit statt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach diesem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und eine entsprechende Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen,

		finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
302	Tätigkeit nicht ähnlich	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens (SVA) setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Die beantragte Bescheinigung kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
303	Geschäftstätigkeit in Deutschland nicht ausreichend	Die für die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Die beantragte Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der / den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaates beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
304	Arbeitsrechtliche Anbindung im anderen Staat	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens (SVA) setzt u. a. voraus, dass im Ausland kein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dies ist nach Ihren Angaben jedoch der Fall. Die beantragte Bescheinigung kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
305	Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet	Der Einsatz im Abkommensstaat ist nicht im Voraus befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorlie-

		gen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der / den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaats beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
306	Voraussetzungen Entsendung auf Seeschiff nicht erfüllt	Die Voraussetzungen für eine Entsendung auf ein Seeschiff, das die Flagge eines anderen Staates führt, sind nicht erfüllt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Flaggenstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der / den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaats beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
307	<u>Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig</u>	<u>Zwar gelten für den Einsatz im Abkommensstaat die deutschen Rechtsvorschriften, dies ist aber nicht durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".</u>

5.4 SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung

Der Nachrichtentyp SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung umfasst zum einen die Beantragung von Ausnahmevereinbarungen für beschäftigte Personen und Beamte bzw. Beschäftigte bei öffentlichen Arbeitgebern. Dieser Antrag kann für alle Abkommensstaaten gestellt werden, die auch für den SVA-Antrag Entsendung gültig sind (vergleiche Tabelle 1 in Abschnitt 5.2.6.1).

Des Weiteren enthalten einige Abkommen spezielle Regelungen zur Verlängerung einer Entsendung über den Maximalzeitraum hinaus. Da hierbei das Verfahren zum Abschluss von Ausnahmevereinbarungen vorgesehen ist, kann mit diesem Nachrichtentyp für die folgenden Abkommensstaaten auch eine Verlängerung der Entsendung beantragt werden:

Chile, Indien, Japan, Korea, Marokko und Tunesien

Wenn dies der Fall ist, werden analog zum SVA-Antrag Entsendung die relevanten Abfragen gestellt. Inhaltlich wird hier auf Abschnitt 5.2 verwiesen.

5.4.1 Angaben zur Geschäftstätigkeit

Für die Prüfung, ob eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommt, werden die nachfolgenden Angaben zum Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland benötigt.

Umsatzanteil	Erwirtschaftet das Unternehmen mindestens 25% seines Umsatzes in Deutschland? J = Ja N = Nein	M	an	001
Personal	Sind mindestens 25% der Beschäftigten in Deutschland tätig? J = Ja N = Nein	M	an	001
Verwaltungspersonal	Unser Unternehmen beschäftigt in Deutschland ausschließlich internes Verwaltungspersonal J = Ja N = Nein	M	an	001

5.4.2 Angaben Beschäftigung Deutschland

Für die Prüfung, ob eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommt, werden die nachfolgenden Angaben zu Art und Charakter der Beschäftigung in Deutschland benötigt sowie dazu, ob der deutsche Arbeitgeber sich zur Erfüllung der Melde- und Beitragspflichten bei erfolgreichem Abschluss der Ausnahmereinbarung verpflichtet.

Taetigkeit	Ausgeübte Tätigkeit in Deutschland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
Beschaeftigt_Mindestzeitraum	Die Person ist seit mindestens 2 Monaten vor dem Beginn des Antragszeitraums bei uns beschäftigt J = Ja N = Nein	M	an	001
Beschaeftigt_Seit	Wenn Beschaeftigt_Mindestzeitraum = N, dann ist folgende Angabe zu machen: Die Person ist bei uns beschäftigt seit Jhjj-mm-tt	m	an	010
Erfuellung_Melde_Und_Beitragspflichten	Verpflichtet sich der Arbeitgeber dazu, während der Beschäftigung im Ausland weiter die Melde- und Beitragspflichten zur deutschen Sozialversicherung in den vom Abkommen erfassten Zweigen zu erfüllen, wenn die Ausnahmereinbarung zustande kommt? J = Ja N = Nein	M	an	001

Geltung_Deutscher_Rechtsvorschriften_Mindestzeitraum	Für die im Ausland eingesetzte Person gelten bzw. galten unmittelbar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindestens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
--	--	---	----	-----

5.4.3 Angaben zum Arbeitsvertrag

Für die Prüfung, ob eine Ausnahmereinbarung erforderlich ist, werden die nachfolgenden Angaben zur arbeitsrechtlichen Anbindung in Deutschland benötigt.

Arbeitsvertrag	Der Arbeitsvertrag besteht ausschließlich mit dem antragstellenden Arbeitgeber: 1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber 3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Arbeitgeber im Ausland 4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem antragstellenden Arbeitgeber und einem weiteren Arbeitgeber im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich auch gegen den Arbeitgeber im Ausland 5 = <u>Mit dem antragstellenden Arbeitgeber besteht kein Arbeitsvertrag oder er endet während des Antragszeitraums</u>	M	n	001
Unternehmensverbund	Die Beschäftigung wird bei einem verbundenen Unternehmen ausgeübt (z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) J = Ja N = Nein	M	an	001
Wirtschaftlicher_Wert	Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt ausschließlich unserem Unternehmen in Deutschland zugute J = Ja N =Nein	M	an	001
Weiterbelastung_Lohnkosten	Die Lohn- und Gehaltskosten werden an das aufnehmende Unternehmen im Beschäftigungsstaat bzw. an ein drittes, ebenfalls verbundenes Unternehmen weiterbelastet	M	an	001

	<p>1 = Ja, die Lohn- und Gehaltskosten werden von unserem Unternehmen weder ganz noch überwiegend wirtschaftlich getragen.</p> <p>2 = Ja, die Lohn- und Gehaltskosten werden von unserem Unternehmen lediglich überwiegend bzw. zum Teil wirtschaftlich getragen.</p> <p>3 = Nein, die Lohn- und Gehaltskosten werden von unserem Unternehmen in Gänze wirtschaftlich getragen.</p>			
Organisatorische_Eingliederung	<p>Die betreffende Person ist während der Entsendung (weiterhin) organisatorisch in unser Unternehmen eingegliedert und unterliegt unserem Direktionsrecht</p> <p>J = Ja N = Nein</p>	M	an	001
Berichtspflicht	<p>Wenn Arbeitsvertrag = 3 oder 4 sind weitere Angaben zu machen: Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem antragstellenden Arbeitgeber</p> <p>J = Ja N = Nein</p>	m	an	001
Altersvorsorge	<p>Wenn Arbeitsvertrag = 3 oder 4 sind weitere Angaben zu machen: Der antragstellende Arbeitgeber führt die betriebliche Altersvorsorge fort</p> <p>J = Ja N = Nein</p>	m	an	001
Einsatzzeiten	<p>Wenn Arbeitsvertrag = 3 oder 4 sind weitere Angaben zu machen: Der antragstellende Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten</p> <p>J = Ja N = Nein</p>	m	an	001
Ende-Bv	<p>Wenn Arbeitsvertrag = 5 sind weitere Angaben zu machen: Der Arbeitsvertrag mit dem in antragstellenden Arbeitgeber endet/endete zum:</p> <p>Jhjj-mm-tt</p> <p>Endet der Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Unternehmen vor dem oder während des Antragszeitraums, ist das Enddatum des Arbeitsvertrags anzugeben.</p>	m	an	010

5.4.4 Angaben zur Beschäftigung im Ausland

5.4.4.1 Grundangaben zur Beschäftigung im Ausland

Überschreitet die Tätigkeit im Ausland – ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiträume – fünf Jahre, so ist der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung gesondert zu begründen. Zudem besteht für andere Sachverhalte bzw. ergänzend die Möglichkeit, einen Sachverhalt zu erläutern.

Beginn	Beginn des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Tätigkeit	Ausgeübte Tätigkeit in Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
Gesamtdauer	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Abkommensstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre: J = Ja N = Nein	M	an	001
Begründung_Ueber_5_Jahre	Wenn Gesamtdauer = J, dann sind folgende Angaben zu machen: Begründung, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gerechtfertigt ist	m	an	1000
Begründung_Besondere_Umstaende	Begründung besonderer Umstände, die den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung erforderlich machen	m	an	1000

5.4.4.2 Arbeitnehmererklärung

Eine Ausnahmevereinbarung in Bezug auf Abkommensstaaten kann nur im Einvernehmen mit der betreffenden Person beantragt werden. Das Vorliegen des Einverständnisses der beschäftigten Person mit der Antragstellung wird durch die nachfolgende Angabe bestätigt. Es muss keine Kopie einer Erklärung der beschäftigten Person an den GKV-Spitzenverband, DVKA gesendet werden, allerdings empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, zu Nachweiszwecken eine solche aufzubewahren.

Arbeitnehmer_Erklaerung	Liegt eine ausdrückliche Bestätigung der betreffenden Person vor, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften in ihrem Interesse ist <u>und hat sie uns zur Entgegennahme von Mitteilungen des GKV-Spitzenverbands, DVKA zu diesem Antrag bevollmächtigt?</u> J = Ja N = Nein	M	an	001
-------------------------	---	---	----	-----

5.4.4.3 Grundangaben zur vorherigen Auslandsbeschäftigung

In diesem Block geht um etwaige vorherige Beschäftigungen in dem Staat, für den dieser Antrag gilt, um die Gesamtdauer der Tätigkeit unter Berücksichtigung etwaiger Unterbrechungszeiten zu berücksichtigen. Es dürfen bis zu 11 Angaben dazu gemacht werden.

Beschäftigungen in anderen Staaten dürfen hier nicht erfasst werden. Das heißt, dass der Staatsangehörigkeitsschlüssel im Element ‚Land‘ dem Staatsangehörigkeitsschlüssel im Element ‚Abkommensstaat‘ entsprechen muss.

Angaben_Vorherige_Auslandsbeschaeftigung	Wurde die Beschäftigung vor dem beantragten Zeitraum in den letzten 5 Jahren bereits im Beschäftigungsstaat ausgeübt, geben Sie den Zeitraum und den Beschäftigungsort an (bei mehreren Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer 12-monatigen Unterbrechung lagen):	m		
Beginn	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Ende	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
Geltung_Deutscher_Rechtsvorschriften	Galten in dieser Zeit die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit? J = Ja N = Nein	M	an	001
Name	Name der Beschäftigungsstelle im Abkommensstaat	M	an	050
Ort	Ort der Beschäftigungsstelle im Abkommensstaat	M	an	034
Land	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Abkommensstaat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

5.4.5 Abkommensspezifische Abfragen

Für den Fall, dass eine beantragte Ausnahmevereinbarung oder Verlängerung der Entsendung nicht zustande kommt, kommt eine „Versicherungspflicht auf Antrag“ in der Renten- und je nach Abkommensstaat ggf. Arbeitslosenversicherung in Betracht. Im Rahmen des gestellten Antrags kann hierfür zwecks Wahrung der Fristen bereits angegeben werden, dass ein solcher Antrag ggf. noch (bei der zuständigen Stelle) gestellt werden wird.

Antragspflichtversicherung_Rv	Sollte die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommen, stellen wir hiermit vorsorglich zur Fristwahrung einen Antrag auf Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung [§ 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI)]. Uns ist bewusst, dass diese Versicherungspflicht auf Antrag für den Fall, dass die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommt, zusätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen ist. J = Ja N = Nein	M	an	001
Antragspflichtversicherung_Av	Sollte die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommen, stellen wir hiermit vorsorglich zur Fristwahrung einen Antrag auf Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung [§ 28 a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III)]. Uns ist bewusst, dass diese Versicherungspflicht auf Antrag für den Fall, dass die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommt, zusätzlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen ist. J = Ja N = Nein	M	an	001

Zusätzliche Abfragen gibt es analog zum ‚SVA-Antrag Entsendung‘ zu Kanada (Kanada oder Quebec) und Bosnien-Herzegowina (Gebiet). Die unter 5.2.8.1 und 5.2.8.2 genannten weiteren Abfragen gelten in gleicher Weise, sodass inhaltlich darauf verwiesen wird.

5.4.6 Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland

Vor dem Hintergrund, dass vermehrt Aufgaben auch grenzüberschreitend in Form von Telearbeit ausgeübt werden, dies jedoch zu nicht erwünschten Ergebnissen im Bereich des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts führen kann, werden Angaben zur Telearbeit benötigt, um bei der Prüfung über die Rahmenbedingungen informiert zu sein. Daher entsprechen die Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland zwar grundsätzlich den Angaben unter 5.2.9,

wurden jedoch um eine Abfrage zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Form von Telearbeit ergänzt.

Telearbeit_Anteil	Sofern an diesem Einsatzort die Tätigkeit in Form von Telearbeit ausgeübt wird, ist folgende Angabe zu machen: Anteil der Telearbeit an der gesamten Arbeitszeit in %	m	n	003
	1 - 100			

5.4.7 Angaben zur Richtigkeit

Hier gelten die Ausführungen wie in Abschnitt 5.2.10 dargelegt.

5.4.8 Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)

Wird der Antrag genehmigt, ist für die Staaten Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Israel, Kanada-Quebec, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay und USA sowie die Schweiz, hier aber nur für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind („Drittstaatsangehörige“) analog zum SVA-Antrag Entsendung folgender Hinweistext zu übermitteln:

„Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich.“

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.“

Die von dem GKV-Spitzenverband, DVKA erstellte SVA-Bescheinigung wird im Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ im Element „Bescheinigung PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Der GKV-Spitzenverband, DVKA trifft für die Staaten Chile, China, Japan und Kanada ausschließlich die Entscheidung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist dem Begleitschreiben zu entnehmen, wie die SVA-Bescheinigung erlangt werden kann.

5.4.9 Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)

Stellt die prüfende Stelle fest, dass der Antrag nicht oder nur teilweise genehmigt werden kann, ist folgender Ablehnungsgrund mitzuteilen:

Grund	Fehlertext	Hinweistext
400	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmerevereinbarung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

Der Ablehnung wird mindestens ein weiteres Dokument beigelegt. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ außerdem zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente die SVA-Bescheinigung angehängt.

5.5 SVA-Antrag Ausnahmerevereinbarung - Selbstständige

Dieser Nachrichtentyp deckt zwei Sachverhalte ab:

1. Den Antrag auf Ausnahmerevereinbarung zur Anwendung deutscher Rechtsvorschriften für selbstständig erwerbstätige Personen.
Dieser kann für alle Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht (siehe Tabelle 1 in Abschnitt 5.2.6.1), gestellt werden.
2. Antrag auf eine Bescheinigung bei Verlängerung der Entsendung. Dieser Antrag kann für Chile, Japan, Korea und Marokko gestellt werden.

5.5.1 Antrag auf Ausnahmerevereinbarung zur Anwendung deutscher Rechtsvorschriften für selbstständig erwerbstätige Personen bzw. Verlängerung der Entsendung

Zunächst sind die typischen Angaben zur Person und zur selbstständigen Tätigkeit zu machen. Wählt man danach eines der in Abschnitt 5.5. unter 2. angegebenen Länder aus, so muss man zwischen dem Antrag auf Ausnahmerevereinbarung oder dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei Verlängerung der Entsendung auswählen.

5.5.1.1 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei Verlängerung der Entsendung

Hier werden die typischen Angaben zur Entsendung gemacht, wie sie im Rahmen des SVA-Antrags Entsendung - Selbstständige unter 5.3.3 bereits beschrieben wurden.

5.5.1.2 Antrag auf Ausnahmereinbarung Selbstständige

Wird der Antrag auf Ausnahmereinbarung ausgewählt, werden analog zum SVA-Antrag Ausnahmereinbarung die typischen Angaben gemacht.

5.5.1.2.1 Angaben Geschäftstätigkeit

Für die Prüfung, ob eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommt, werden die nachfolgenden Angaben zu Art und Charakter der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland benötigt.

Angaben_Geschaeftstaetigkeit		m		
Art_Der_Taetigkeit	Angaben zur Art der Tätigkeit	M	an	100
Dauer_Mindestzeitraum	Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutschland seit mindestens 2 Monaten vor Beginn der Auslandstätigkeit gewöhnlich ausgeübt J = Ja N = Nein	M	an	001
Taetigkeit_Seit	Wenn Dauer_Mindestzeitraum = N, dann ist folgende Angabe zu machen: Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutschland ausgeübt seit Jhjj-mm-tt	m	an	010
Steuern_In_Deutschland	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland werden Steuern in Deutschland gezahlt J = Ja N = Nein	M	an	001
Aufrechterhaltung_Infrastruktur	Die Infrastruktur zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland wird für die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland aufrechterhalten J = Ja N = Nein	M	an	001
Fortfuehrung_Bisherige_Taetigkeit	Die selbstständige Tätigkeit in Deutschland wird nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit im Abkommensstaat fortgeführt. J = Ja N = Nein	M	An	001

5.5.1.3 Abkommensspezifische Abfragen

Zusätzliche Abfragen gibt es analog zum ‚SVA-Antrag Entsendung‘ zu Kanada (Kanada oder Quebec) und Bosnien-Herzegowina (Gebiet). Die unter 5.2.8.1 und 5.2.8.2 genannten weiteren Abfragen gelten in gleicher Weise, sodass inhaltlich darauf verwiesen wird.

5.5.1.4. Angaben zur Beschäftigungsstelle im Ausland

Auf die Angaben unter 5.4.6 wird verwiesen.

5.5.1.5 Angaben zur Richtigkeit

Inhaltlich wird hier auf Abschnitt 5.2.10 verwiesen, der für selbstständige Personen entsprechend gilt. Ergänzend hat die betreffende Person ausdrücklich zu bestätigen, dass die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften in ihrem Interesse liegt.

Der entsprechende Text lautet:

Angaben	Mit der Antragstellung erkläre ich ausdrücklich, dass die beantragte (Weiter-)Geltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in meinem Interesse liegt und alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichte ich mich, den GKV-Spitzenverband, DVKA umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in dem Abkommensstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der Bescheinigung über die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Abkommensstaats, in dem ich die Erwerbstätigkeit tatsächlich ausübe bzw. ausgeübt habe, führen. J = Ja	M	an	010
---------	---	---	----	-----

5.5.2 Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)

Wird der Antrag genehmigt, ist folgender Hinweistext zu übermitteln, sofern es sich um die Staaten Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Israel, Kanada-Quebec, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay und USA sowie der Schweiz, hier aber nur für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder der Schweiz sind („Drittstaatsangehörige“), handelt:

„Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist.

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.“

Die von dem GKV-Spitzenverband, DVKA erstellte SVA-Bescheinigung wird im Nachrichtentyp „Rückmeldung Genehmigung (§ 106c SGB IV)“ im Element „Bescheinigung PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die verwendete Entgeltabrechnungssoftware bzw. Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Der GKV-Spitzenverband, DVKA trifft für die Staaten Chile, China, Japan und Kanada ausschließlich die Entscheidung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist dem Begleitschreiben zu entnehmen, wie die SVA-Bescheinigung erlangt werden kann.

5.5.3 Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)

Stellt die prüfende Stelle fest, dass der Antrag nicht oder nur teilweise genehmigt werden kann, ist folgender Ablehnungsgrund mitzuteilen:

Grund	Fehlertext	Hinweistext
400	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmerevereinbarung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

Der Ablehnung wird mindestens ein weiteres Dokument beigefügt. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „Rückmeldung Ablehnung (§ 106c SGB IV)“ außerdem zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente die SVA-Bescheinigung angehängt.

6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert der Antragsteller einen „SVA-Antrag...“, zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung durch die zuständige Stelle zu stornieren.